

**Verhandlungsschrift zur
öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Hitzendorf vom 28. Mai 2020**

Der Vorsitzende eröffnet um 18.08 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder sowie die Zuhörer. Er hält fest, dass die Ladungen zur Sitzung im Sinne § 51 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idGF (GemO) ordnungsgemäß und zeitgerecht erfolgt sind und die Beschlussfähigkeit nach § 56 GemO gegeben ist.

Anwesend

Vorstandsmitglieder:

Bgm. Andreas Spari als Vorsitzender (ÖVP)
1. Vizebgm. Mag. Günther Kumpitsch (FPÖ)
2. Vizebgm. Heribert Uhl (SPÖ)
GK Werner Eibinger (ÖVP)
GR Ing. Werner Roth (SPÖ)

Weitere Gemeinderäte:

| | |
|-----------------------------------|---|
| GR Thomas Gschier (ÖVP) | GR Ing. Andreas Riegler (ÖVP), ab 18:12 |
| GR Monika Hubmann (ÖVP) | GR Rudolf Feuchtinger (SPÖ) |
| GR Andrea Feichtinger (ÖVP) | GR Brigitte de Vries (SPÖ) |
| GR Josef Lackner (ÖVP) | GR Helmut Kainz (SPÖ) |
| GR Mag. Gerhard Winkler (ÖVP) | GR Gudrun Stadler (SPÖ) |
| GR Daniel Possert (ÖVP) | GR Erich Edler (SPÖ) |
| GR Gerhard Horvat (ÖVP), ab 18:12 | GR Veronika Lindner (SPÖ) |
| GR Ing. Franz Wenzl (ÖVP) | GR Simon Götz (FPÖ) |
| GR Markus Kollmann (ÖVP) | GR Walter Rönfeld (GRÜNE) |

Nicht anwesend

GR Gerhard Horvat (ÖVP), entschuldigt bis 18:12, Beginn Fragestunde
GR Ing. Andreas Riegler (ÖVP), entschuldigt bis 18:12, Beginn Fragestunde
GR Dipl.-Ing. Rainer Feldbacher (SPÖ), entschuldigt
GR Dr. Wolfgang Sellitsch (NEOS), entschuldigt

Zusätzliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten

Gemäß § 54 Abs 3 GemO stellt Vizebgm. Kumpitsch vor Eingang in die Tagesordnung im Namen der FPÖ einen Dringlichkeitsantrag um zusätzliche Aufnahme des Tagesordnungspunktes

13. Einrichtung eines Corona-Solidaritätsfonds

Begründung durch Vizebgm. Kumpitsch: Die Folgen der Corona-Krise seien auch für Privatpersonen, die auf Grund von Umsatzrückgängen und Produktionseinschränkungen von Arbeitslosigkeit betroffen sind, existenzgefährdend. Besonders betroffen seien Familien und Alleinerziehende, da diese den Verlust eines Arbeitseinkommens nicht kompensieren können. All jenen, die durch die aktuelle Situation unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, soll schnell und unbürokratisch geholfen werden. Trotz Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene seien auch die Gemeinden in der Pflicht, als niederschwelligste Verwaltungsinstitution in dieser schwierigen Zeit Hilfe anzubieten.

Der Antrag wird einstimmig (21:0) angenommen.

Die Nummerierung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte ab

13. Allfälliges

bis

14. Nicht öffentlich: Verwaltungsverfahren

Beratung und Beschlussfassung zu Berufung gegen Grundsteuerbescheid des Bürgermeisters

ist daher entsprechend zu erhöhen.

Tagesordnung

1. Genehmigung Verhandlungsschriften der letzten beiden Sitzungen vom 26. September und 19. Dezember 2019
2. Berichte
3. Beschluss Rechnungsabschluss 2019
4. Beratung und Beschlussfassung zu eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Auflageverfahrens zur Änderung 1.01 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Fall A bis C (§ 24 StROG) und zur Änderung 1.02 des Flächenwidmungsplanes Fall A bis C (§ 38 StROG)
5. Beschluss Verordnung Änderung 1.01 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Fall A bis C (§ 24 StROG)
6. Beschluss Verordnung Änderung 1.02 des Flächenwidmungsplanes Fall A bis C (§ 38 StROG)
7. Beratung und Beschlussfassung zu eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Änderung 1.03 des Flächenwidmungsplanes Fall A bis G (§ 39/1/Z3 StROG)
8. Beschluss Verordnung Änderung 1.03 des Flächenwidmungsplanes Fall A bis G (§ 39/1/Z3 StROG)
9. Beschlüsse zur Herstellung der Grundbuchordnung
 - 9.1 Beschluss Herstellung Grundbuchsordnung nach Vermessung Gemeindestraße Pfeifhoferweg in Södingberg
 - 9.2 Beschluss Herstellung Grundbuchsordnung nach Teilvermessung Gemeindestraße Hariweg in Attendorf
 - 9.3 Beschluss Herstellung Grundbuchsordnung nach Vermessung Gemeindestraße Pozarweg in Attendorfberg

- 9.4 Beschluss Herstellung Grundbuchsordnung nach Vermessung Gemeindestraße Köberlbauerweg und Moarweg in Mantscha
- 9.5 Beschluss Herstellung Grundbuchsordnung nach Vermessung Gemeindestraße Milchweg in Steinberg
- 9.6 Beschluss Herstellung Grundbuchsordnung nach Vermessung Gemeindestraße Sternwettlweg in Rohrbach
- 9.7 Beschluss Herstellung Grundbuchsordnung nach Vermessung Gemeindestraße Kormannweg in Rohrbach
- 9.8 Beschluss Herstellung Grundbuchsordnung nach Vermessung Gemeindestraße Kinderdorfweg in Steinberg
10. Beschluss Einräumung Dienstbarkeit zur Errichtung, Erhaltung und Betrieb einer Energieversorgungsleitung auf gemeindeeigenen Grundstücken (Bioenergie Hitzendorf regGenmbH)
11. Beratung und Beschlussfassung einer Kooperationsvereinbarung zur automatisierten bildgebenden Verkehrsüberwachung (punktuelle Geschwindigkeitsmessungen) mit dem Bundesministerium für Inneres und der Landespolizeidirektion Steiermark auf dem Gebiet der Marktgemeinde Hitzendorf
12. Kleinkindbetreuung
 - 12.1 Beratung und Beschlussfassung eines Förderprogramms zur Erhöhung des Angebotes an Hitzendorfer Tagesmüttern und Tagesvätern
 - 12.2 Beratung und Beschlussfassung zur Verlängerung der Kostenübernahme eines Gemeindeanteils für Hitzendorfer Kleinkinder bis 3 Jahre in Kinderkrippen außerhalb der Gemeinde Hitzendorf für das Kinderbetreuungsjahr 2020/2021
13. Einrichtung eines Corona-Solidaritätsfonds
14. Allfälliges
15. Nicht öffentlich: Verwaltungsverfahren
Beratung und Beschlussfassung zu Berufung gegen Grundsteuerbescheid des Bürgermeisters

Fragestunde

Vor Eingang in die Tagesordnung wird eine Fragestunde abgehalten. Gemäß § 54/4 GemO hat jedes Gemeinderatsmitglied das Recht, zwei kurze mündliche Anfragen an den Bürgermeister, die Vorstandsmitglieder, die Ausschussobleute oder die Referenten zu richten. Die befragte Person ist verpflichtet, die Fragen spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten.

Letzte Sitzungen vom 26. September und 19. Dezember 2019

Die Fragen vom 26. September und 19. Dezember 2019 sind in den Sitzungen alle ad hoc beantwortet worden. Nachträgliche schriftliche Beantwortungen im Rahmen der heutigen Sitzung stehen daher nicht aus.

Diese Sitzung

Von GR Roth, GR Stadler, GR Edler und Vizebgm. Uhl werden diverse Fragen gestellt. Alle gestellten Fragen sowie die ad hoc gegebenen Antworten bilden einen Bestandteil dieser Verhandlungsschrift und sind als Anhang vollinhaltlich angeschlossen.

1. Genehmigung Verhandlungsschriften der letzten beiden Sitzungen vom 26. September und 19. Dezember 2019

Vorletzte Sitzung vom 26. September 2019

Die vorläufige Verhandlungsschrift des öffentlichen Teils wurde allen Fraktionsvorsitzenden und diesen gleichgestellten Personen rechtzeitig übermittelt (§ 15/3 und § 60/4 GemO). Die vorläufige Verhandlungsschrift des nicht öffentlichen Teils konnte von den Mitgliedern des Gemeinderates seit 20. Jänner 2020 während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt eingesehen werden. Von den Gemeinderatsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, wurden keine schriftlichen Einwendungen erhoben. Gemäß § 60/5 GemO gilt die Verhandlungsschrift (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) daher als genehmigt und wird gefertigt.

Letzte Sitzung vom 19. Dezember 2019

Die vorläufige Verhandlungsschrift des öffentlichen Teils wurde allen Fraktionsvorsitzenden und diesen gleichgestellten Personen rechtzeitig übermittelt (§ 15/3 und § 60/4 GemO). Die vorläufige Verhandlungsschrift des nicht öffentlichen Teils konnte von den Mitgliedern des Gemeinderates seit 20. Jänner 2020 während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt eingesehen werden. Von den Gemeinderatsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, wurden keine schriftlichen Einwendungen erhoben. Gemäß § 60/5 GemO gilt die Verhandlungsschrift (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) daher als genehmigt und wird gefertigt.

2. Berichte

Von Bgm. Spari, GK Eibinger, GR Lackner, GR Riegler, GR Rönfeld und Vizebgm. Uhl werden diverse Berichte erstattet. Abschließend werden die Berichtersteller vom Vorsitzenden ersucht, diese Berichte zwecks Aufnahme in die Verhandlungsschrift innerhalb einer Woche in elektronischer Form an das Marktgemeindeamt zu senden. Alle eingelangten Berichte bilden einen Bestandteil dieser Verhandlungsschrift und sind als Anhang vollinhaltlich angeschlossen.

3. Beschluss Rechnungsabschluss 2019

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende erteilt dem Finanzreferenten GK Eibinger das Wort.

Dieser führt aus, dass der Entwurf des Rechnungsabschlusses samt Beilagen, Vermögensrechnung und Anlagennachweis am 12. März 2020 (zwei Wochen vor der ursprünglich geplanten Sitzung vom 26. März 2020) allen Fraktionsvorsitzenden ordnungsgemäß übermittelt wurde und dem Gemeinderat vorliegt. Auch standen diese Unterlagen allen Gemeinderatsmitgliedern im Rahmen der Akteneinsicht während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt und zusätzlich auch über das INTRANet zur Verfügung.

Naturgemäß kam es bei einzelnen Voranschlagsstellen sowohl zu Überschreitungen als auch zu Unterschreitungen der veranschlagten Beträge. Alle Überschreitungen wurden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes im Laufe des Jahres zur Kenntnis gebracht. Der Finanzreferent verweist darauf, dass alle erheblich überschrittenen Voranschlagsstellen und alle nach der Erstellung des Voranschlages neu aufgenommenen Voranschlagsstellen im Anhang des vorliegenden Rechnungswerkes als Beilage explizit zusammengefasst sind.

GK Eibinger trägt die wichtigsten Kennzahlen des vorliegenden Rechnungsabschlusses wie folgt vor:

▪ Soll-Ergebnis OH (Gesamtabwicklung)

Der Ordentliche Haushalt wurde mit einem Soll-Überschuss von € 753.822,95 abgeschlossen.

▪ Ist-Ergebnis OH (Gesamtabwicklung)

Der Ordentliche Haushalt wurde mit einem Ist-Überschuss von € 1.043.777,95 abgeschlossen.

▪ Soll-Ergebnis AOH (Einzelabwicklung je Vorhaben)

Der Außerordentliche Haushalt wurde mit einem einnahmenseitigen Soll-Abgang von € 7.396,40 bzw. einem ausgabenseitigen Soll-Überschuss von € 104.088,75 abgeschlossen (ergibt Soll-Überschuss € 96.692,35).

Der Soll-Überschuss besteht aus einem von der Altgemeinde Rohrbach-Steinberg gestundeten Restbetrag für einen bereits 2011 getätigten Grundverkauf an die ENW gemeinnützige Wohnungs GmbH. Da die zweite Rate in Höhe von € 104.088,75 zum Zeitpunkt der Fusion noch ausstand (Betrag wurde der ENW von Rohrbach-Steinberg bis zur Übergabe der ersten Wohnung gestundet), war diese 2015 in Soll zu buchen. Bis dieser Betrag von der ENW bezahlt wird (mit Übergabe der ersten Wohnung), besteht ein ausgabenseitiger Soll-Überschuss der sich dann durch eine Rücklagenzuführung oder OH-Rückführung auflöst.

▪ Ist-Ergebnis AOH (Einzelabwicklung je Vorhaben)

Der Außerordentliche Haushalt wurde mit einem Ist-Überschuss von € 99.051,27 abgeschlossen.

Beim Ist-Überschuss handelt es sich um eingehobene Kanalisationsbeiträge von insgesamt € 99.051,27 die im Jahr 2019 im AOH noch nicht verbaut wurden. Dieser Überschuss ist im Rechnungsabschluss auf 5/8110/298, 5/8111/298 und 5/8112/298 als „schließlicher Rest“ dargestellt und wird im Laufe des Jahres 2020 kassenmäßig der Rücklage R 101 (Abwasser) zugeführt.

▪ Gebührenhaushalte Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung

Diese Prognose hat gehalten bzw. wurde übertroffen. Denn bereits im zweiten Fusionsjahr 2016 (statt wie prognostiziert im dritten 2017) konnte beim Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung wieder ein Überschuss in Höhe von 2,8 % erzielt und damit die gesetzlich erforderliche Kostendeckung hergestellt werden. Auch im dritten, vierten und fünften Fusionsjahr 2017, 2018 und 2019 kam es zur prognostizierten Fortsetzung der Überschusssteigerung. Konkret kam es 2019 zu einem Überschuss von 30,0 % bzw. € 235.985,88. Dieser Überschuss ist im Rechnungsabschluss auf 1/811/298 als „schließlicher Rest“ dargestellt und wird im Laufe des Jahres 2020 kassenmäßig der Rücklage R 101 (Abwasser) zugeführt. Aus heutiger Sicht erscheint daher weiterhin keine Erhöhung der derzeit gültigen Abwasserbeseitigungsgebührensätze notwendig.

Und auch beim Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung konnte bereits im zweiten Fusionsjahr 2016 wieder ein Überschuss in Höhe von 23,0 % erzielt und damit die gesetzlich erforderliche Kostendeckung hergestellt werden. Auch im dritten, vierten und fünften Fusionsjahr 2017, 2018 und 2019 kam es zur prognostizierten Fortsetzung der Überschusssteigerung. Konkret kam es 2019 zu einem Überschuss von 15,6 % bzw. € 75.034,83. Dieser Überschuss ist im Rechnungsabschluss auf 1/813/298 als „schließlicher Rest“ dargestellt und wird im Laufe des Jahres 2020 kassenmäßig der Rücklage R 111 (Abfall) zugeführt. Aus heutiger Sicht erscheint daher weiterhin keine Erhöhung der derzeit gültigen Abfallabfuhrgebührensätze notwendig.

Aber sowohl bei der Abwasserbeseitigung – hier hat der Abwasserverband Nördliches Liebochtal den Neubau der Kläranlage beschlossen – als auch bei der Abfallbeseitigung – hier haben die Mitglieder des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung mehrheitlich beschlossen, die bisher

bezirkswweit 28 Abfallsammelzentren durch sieben neue Ressourcenparks zu ersetzen – wird die Gemeinde in den kommenden Jahren vor völlig neue Kostensituationen gestellt sein. Die zweckgebunden angesparten Rücklagen werden im Rahmen der Umsetzung dieser Projekte dann dringend benötigt werden, um die Gebühren für die Bevölkerung dann weiterhin möglichst niedrig halten zu können.

▪ AOH-Vorhaben

Der Finanzreferent nennt auszugsweise die kostenintensivsten außerordentlichen Vorhaben des abgelaufenen Haushaltsjahres:

- Anschaffung von Ausrüstung für die Feuerwehren
in Summe von € 58.264,76
- Sanierungsmaßnahmen in den Schulen
in Summe von € 68.302,15
- Sanierung und Erhaltung von Gemeindestraßen
in Höhe von € 1.100.964,12
- Schutzbaumaßnahmen gegen Hochwasser bzw. deren Vorbereitung
in Höhe von € 536.113,007
- Glasfaseranbindungen Amtshaus/Bauhof/Schulzentrum mit Standortvernetzung
in Summe von € 35.091,25
- Ausbau des Kanalnetzes in Form von weiteren Hausanschlüssen
in Summe von € 148.930,19
- Eigenmitteleinbringung für Kanal Forstbauersiedlung/Attendorf
in Höhe von € 100.000,00
- Sanierung Beleuchtungsnetz samt Vorbereitung auf LED-Umrüstung
in Höhe von € 67.853,72
- Ankauf Kommunalgeräte (Salzsole-Sprühgerät, Mäher)
in Höhe von € 24.128,04
- Rückbau Öffentliche Brückenwaage
in Höhe von € 27.833,28
- Grundkäufe (angrenzend an Sportzentrum; Rückf. Gewerbegrund Rohrbach an OH)
in Höhe von € 54.992,82
- Instandhaltung Sport- und Veranstaltungszentrum Hitzendorf 176
in Höhe von € 25.553,65
- Instandhaltung Pfarrkindergarten Hitzendorf 163 und Kinderkrippe Attendorf 90
in Höhe von € 38.781,41
- Neubau Tennisklubhaus Rohrbach 227
in Höhe von € 123.190,21
- Sanierung Sportanlage Attendorf 100
in Höhe von € 21.159,40

▪ Rücklagen

Trotz der beträchtlichen AOH-Vorhaben konnten die Rücklagen im vergangenen Jahr um € 417.989,64 erhöht werden. Sie beliefen sich per 31. Dezember 2019 auf € 3.053.271,58.

▪ Darlehen

Mit den bestehenden drei Darlehen wurde ausschließlich die Schaffung von Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten finanziert. Einerseits die Errichtung des Kindergartens in Attendorf im Jahr 2011 (ein Darlehen mit Stand € 299.656,54) und andererseits die Aufstockung des Amtshauses um 6 Wohnungen im Jahr 2000 (zwei Darlehen mit Stand € 143.528,85 und € 90.193,50). Diese drei aushaftenden Darlehen konnten auch heuer wieder um € 105.848,69 verringert werden. Der Stand beläuft sich per 31.12. auf € 533.378,89. Da die Darlehensrückzahlungen durch entsprechende Mieteinnahmen bedeckt sind, beträgt der Verschuldungsgrad weiterhin 0,0 %.

▪ Haftungen

Die Gesamthöhe aller übernommenen Bürgschaften und Haftungen ist um € 695.482,15 gestiegen und beträgt € 4.239.413,63. Eine Haftung für den BA 31 des Abwasserverbandes Nördliches Liebochtal ist im vergangenen Jahr abgelaufen.

Im Jahr 2017 hat der Gemeinderat die Übernahme drei neuer Haftung für den BA 100, BA 101 und BA 102 des Abwasserverbandes Nördliches Liebochtal beschlossen (Erstellung Kanalkataster). Hierfür sind nach 2018 nun im Jahr 2019 weitere € 495.000 an Darlehensabberufungen durch den Abwasserverband erfolgt, sodass nun bereits eine Haftungssumme von € 790.839,03 zu Buche steht. Der vom Gemeinderat beschlossene Höchstbetrag von € 820.000 wurde für diese drei Haftungen somit ausgeschöpft bzw. erfolgten im Jahr 2019 seitens des Abwasserverbandes bereits die ersten planmäßigen Tilgungen in Höhe von € 29.160,96.

Im Jahr 2018 hat der Gemeinderat die Übernahme einer neuen Haftung für den BA 48 des Abwasserverbandes Nördliches Liebochtal (Attendorf/Forstbauersiedlung) beschlossen. Hierfür sind 2019 nun die ersten Darlehensabberufungen durch den Abwasserverband erfolgt, sodass nun bereits eine Haftungssumme von € 800.000,00 zu Buche steht. Es ist mit fortlaufender Darlehensabberufung durch den Abwasserverband hier aber noch mit einem Haftungszugang bis zu dem vom Gemeinderat beschlossenen Höchstbetrag von € 1.100.000 zu rechnen.

Alle bestehenden Haftungen bergen für die Gemeinde quasi kein Risiko, denn die Gemeinde bürgt dabei ausschließlich für Darlehen der örtlichen Wasserverbände und Abwasserverbände. Die diesen Haftungen zugrundeliegenden Darlehen der Verbände werden vom jeweiligen Wasser- und Abwasserverband zur Gänze mittels Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren zurückgezahlt, welche per Gesetz mindestens kostendeckend festzusetzen und von den angeschlossenen Haushalten und Betrieben zu bezahlen sind. Neben diesen Darlehenshaftungen für die örtlichen Wasser- und Abwasserverbände sowie die Minimalhaftungen von € 4.080 für die örtliche Viehzuchtgenossenschaft und € 29,06 für die örtliche Hagelabwehrgenossenschaft bestehen keinerlei andere Haftungen oder Bürgschaften.

GK Eibinger unterstreicht, dass die Einhaltung der Grundsätze „Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit“ sowie die Umsetzung der genannten großen Vorhaben nur mit Unterstützung und in Zusammenarbeit mit Gemeinderat, Gemeindevorstand, Prüfungsausschuss und allen Bediensteten möglich war. Er spricht allen seinen Dank aus und trägt den Kassenabschluss wie folgt vor.

▪ Kassenabschluss

| Einnahmen | | Betrag |
|----------------------------------|---|---------------|
| Anfänglicher Kassenbestand | € | 1.072.352,65 |
| Summe der ordentlichen Einnahmen | € | 10.867.199,71 |

| | | |
|---|----------|----------------------|
| Summe der außerordentlichen Einnahmen | € | 2.481.679,23 |
| Summe der voranschlagsunwirksamen Einnahmen | € | 2.667.090,25 |
| Gesamtsumme | € | 17.088.321,84 |

| Ausgaben | | Betrag |
|--|----------|----------------------|
| Summe der ordentlichen Ausgaben | € | 10.817.484,96 |
| Summe der außerordentlichen Ausgaben | € | 2.408.816,85 |
| Summe der voranschlagsunwirksamen Ausgaben | € | 2.626.250,94 |
| Schließlicher Kassenbestand | € | 1.235.769,09 |
| Gesamtsumme | € | 17.088.321,84 |

| Zahlungsweg | Kontonr. | | Kontostand |
|---------------------------|-----------------|----------|---------------------|
| Raiffeisenbank | 64261 | € | 772.938,61 |
| Raiffeisenbank (Sub) | 64253 | € | 418.944,50 |
| Steiermärkische Sparkasse | 40347197 | € | 43.885,98 |
| Kassenstand gesamt | | € | 1.235.769,09 |

▪ Vermögensrechnung samt Anlagennachweis für BmT 853

Gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) haben Gemeinden eine Vermögens- und Schuldenrechnung zu erstellen, in der als AKTIVA das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen, die Beteiligungen und Wertpapiere sowie die Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen, und als PASSIVA die Finanzschulden und Rücklagen auszuweisen sind. Weiters sind für jeden Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit (BmT) eigene Anlagenverzeichnisse zu führen, aus denen die entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die jährlichen Abschreibungen hervor zu gehen haben. Da die Verschuldung vieler Gemeinden bedrohlich ansteigt, wird seitens der Aufsichtsbehörde seit 2011 auf die Vorlage dieser Nachweise besonderer Wert gelegt.

Die erstellte Vermögensrechnung samt Anlagennachweis für den BmT 853 weist aus, dass das Reinvermögen der Marktgemeinde Hitzendorf bei € 20.557.596,77 liegt, was einer Eigenkapitalquote von 82,86 % entspricht (minus 1,67 % gegenüber dem Vorjahr).

Das Ergebnis der Vermögens- und Schuldenrechnung per 31.12. lautet wie folgt:

| Vermögens- und Schuldenrechnung | AKTIVA | PASSIVA | Eigenkapital | Quote |
|--|------------------------|-----------------------|------------------------|---------------|
| Vermögensrechnung (ohne BmT) | € 11.712.149,86 | € 3.063.472,47 | € 8.648.677,39 | 73,84% |
| Anlagennachweis für BmT 853 | € 13.096.490,87 | € 1.187.571,49 | € 11.908.919,38 | 90,93% |
| Gesamt | € 24.808.640,73 | € 4.251.043,96 | € 20.557.596,77 | 82,86% |

Finanzbericht Gemeindekassier

Ergänzend zum Rechnungsabschluss hat GK Eibinger als Finanzreferent auch heuer wieder einen Finanzbericht angefertigt, der den über 250 Seiten starken Rechnungsabschluss für die Gemeinderatsmitglieder übersichtlich zusammenfasst. Er bietet im Abschnitt A eine komprimierte und allgemein verständliche Analyse der wesentlichen Teile und liefert im Abschnitt B eine aussagekräftige Kennzahlenanalyse mit grafischen Darstellungen sowie eine abschließende Beurteilung der Gesamtbonität der

Gemeinde. Auch der Finanzbericht steht allen Gemeinderatsmitgliedern über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemäß diesem Finanzbericht weist die Marktgemeinde für das Jahr 2019 eine nach dem Schulnotensystem gute Gesamtbonität von 2,21 auf und hat sich diese gegenüber dem Vorjahr 2018 um 0,30 verbessert. Die Veränderung dieser Gesamtnote seit dem Fusionsjahr 2015 (damals sehr gute Gesamtbonität von 1,46) ist daher mit minus 0,75 zu beziffern. Dies ist jedoch hauptsächlich darauf zurück zu führen, dass die neue Gemeinde ab den Jahren 2016 bereits auch wieder begonnen hat, hohe Investitionen im AOH zu tätigen. Betragen diese im Jahr 2016 noch lediglich € 1.485.664,34, so stiegen sie im Jahr 2017 schon auf € 2.165.496,46, erhöhten sich im Jahr 2018 nochmals auf € 2.810.742,81 und betragen auch im abgelaufenen Jahr 2019 wieder € 2.469.875,63. Im ersten Fusionsjahr 2015 standen dem noch hauptsächlich administrative Belange im Rahmen der Zusammenlegung sowie im AOH überwiegend nur Kapitaltransferzahlungen im Vordergrund.

Die trotz hoher Investitionen wieder gute Gesamtbonität von 2,21 (66,5 von 100 möglichen Punkten) ist einerseits darauf zurück zu führen, dass sich die drei Altgemeinden nach der Finanzkrise von 2008 bereits ab dem Jahr 2011 wieder eine durchschnittliche bis gute Bonität erarbeitet hatten, andererseits aber vor allem darauf, dass eine äußerst erfolgreiche Gemeindefusion vollzogen wurde. Diese hat entscheidend dazu beigetragen, dass Einsparungen bei politischen Gremien und in der Verwaltung erzielt werden konnten sowie vorzeitige Darlehensrückzahlungen der Altgemeinden Attendorf und Rohrbach-Steinberg möglich wurden. Neben den finanziellen Optimierungen konnte durch die Fusion aber auch der Qualitäts- und Servicelevel für die Bürger entsprechend gesteigert werden.

Gesamt gesehen weist die neue Gemeinde auch im fünften Jahr nach der Fusion zwar nur eine genügende Ertragskraft, aber auch erstmals wieder eine sehr gute Eigenfinanzierungsquote auf. Die finanzielle Leistungsfähigkeit („kommunaler Cash flow“) ist dank geringer laufender Darlehenstilgungsverpflichtungen weiterhin befriedigend und gegenüber 2018 sogar leicht gestiegen. Daraus ergibt sich ein zart verbesserter finanzieller Spielraum für neue Projekte und Investitionen sowie deren Folgekosten. Die Schuldendienstquote und die Verschuldungsdauer sind weiterhin völlig unbedenklich und eine Verschuldung der Gemeinde ist quasi nicht vorhanden. Der Spielraum für die Aufnahme von neuen Darlehen ist daher grundsätzlich sehr gut. Zu bedenken bleibt jedoch, dass die Aufnahme von neuen (unbedeckten) Darlehen die insgesamt weiterhin nur befriedigende finanzielle Leistungsfähigkeit wieder verschlechtern würde.

Der Bürgermeister hält als Vorsitzender abschließend fest: Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2019 samt Beilagen, Vermögensrechnung und Anlagennachweis wurde 2 Wochen hindurch im Marktgemeindegemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Auflagefrist wurde ordnungsgemäß an der Amtstafel kundgemacht. Mündliche oder schriftliche Einwendungen zum Rechnungsabschluss wurden nicht vorgebracht. Die Einberufung des Gemeinderates erfolgte zeitgerecht und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

Bericht Prüfungsausschuss

Der Vorsitzende der gestrigen Prüfungsausschusssitzung GR Feuchtinger berichtet:

„Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 27. Mai 2020 den Rechnungsabschluss 2019 geprüft. Dabei wurden die Abschlussbuchungen zum Rechnungsabschluss stichprobenartig kontrolliert und auch der Vorprüfungsbericht des Gemeindeferates der Bezirkshauptmannschaft vom 14.5.2020 eingesehen, welcher keine Beanstandungen aufweist.

Speziell wurden vom Prüfungsausschuss alle Anfangs- und Endstände der Spargbücher auf Übereinstimmung mit dem vorliegenden Rechnungsabschluss überprüft und alle Zahlungswegkontostände mit den Auszügen der Girokonten vom 31.12.2019 verglichen und für richtig befunden. Ebenso wurde der anfängliche Kassenbestand und schließliche Kassenbestand mit den Kontoauszügen abgeglichen und stimmten diese überein. Alle Darlehensauszüge per 31.12.2019 wurden mit den

abgebildeten Darlehensständen im Rechnungsabschluss abgeglichen. Es gab nirgendwo Abweichungen. Auch der Stand der Haftungen sowie die Verwahrgeld- und Vorschusskonten wurden stichprobenartig überprüft und für richtig befunden bzw. waren die geprüften schließlichen Reste schlüssig.

Der Prüfungsausschuss beschloss abschließend einstimmig, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier die Entlastung zu erteilen und den vorliegenden Rechnungsabschluss zum Beschluss zu erheben.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt daraufhin den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss zum Beschluss erheben und den beiden Rechnungslegern (Bürgermeister und Gemeindegassier) die Entlastung erteilen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

4. Beratung und Beschlussfassung zu eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Auflageverfahrens zur Änderung 1.01 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Fall A bis C (§ 24 StROG) und zur Änderung 1.02 des Flächenwidmungsplanes Fall A bis C (§ 38 StROG)

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass in der Gemeinderatssitzung vom 19. Dezember 2019 der Beschluss gefasst wurde, die vom Raumplanungsbüro DI Stefan Battyan zusammen mit dem Raumordnungsausschuss erarbeiteten Verfahrensunterlagen zur Änderung 1.01 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Fall A bis C (ÖEK) und zur Änderung 1.02 des Flächenwidmungsplanes Fall A bis C (FWP) in der Zeit vom 27. Dezember 2019 bis 21. Februar 2020 (8 Wochen) während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und am 3. Februar 2020 in einer öffentlichen Versammlung zu präsentieren. Alle betroffenen Behörden, Institutionen und Grundeigentümer, die von Änderungen betroffen sind, wurden vor Beginn der Entwurfsauflagefrist nachweislich verständigt. Zur öffentlichen Versammlung ist niemand erschienen.

Alle eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen wurden vom beauftragten Raumplaner rechtlich und fachlich geprüft und in der Sitzung des Raumordnungsausschusses vom 12. März 2020 im Detail besprochen. Nach ausführlicher Diskussion und Abwägung der vorliegenden Einwendungen hat der Raumordnungsausschuss den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, sowohl die vom Raumplaner vorgeschlagenen Behandlungen der Einwendungen und Stellungnahmen als auch die schlussendlichen Verordnungen der Änderung 1.01 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und der Änderung 1.02 des Flächenwidmungsplanes (jeweils in Form der Fälle A bis C) auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu nehmen und wie vorgeschlagen zum Beschluss zu erheben.

Die A13 Bau- und Raumordnung, A14 Wasserwirtschaftliche Planung und A16 Verkehr und Landeshochbau haben im Rahmen der Entwurfsauflage nachstehende Stellungnahmen und Einwendungen vorgebracht. Die Stellungnahmen und Einwendungen standen den Gemeinderatsmitgliedern auch über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie werden vorgetragen und der Gemeinderat möge dazu wie folgt entscheiden.

Der Vorsitzende erteilt dem anwesenden stellvertretenden Amtsleiter [REDACTED] als zuständigem Sachbearbeiter das Wort. Dieser trägt die Stellungnahmen und Einwendungen vor und nach diversen Wortmeldungen und Diskussion wird darüber wie folgt entschieden und abgestimmt.

1 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A13 Bau- und Raumordnung, Graz

Die Abteilung 13 hat mit Schreiben vom 12. Februar 2020 folgende Einwendungen:

„Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegenden ÖEK- und FWP-Änderungen bestehen aus raumordnungsfachlicher Sicht folgende Einwände:“

Zu Fall A (ÖEK und FWP)

„Die Erweiterungsfläche liegt im HQ100 des Liebochbaches, weshalb bereits vorab eine grundsätzliche Aussage eines qualifizierten Planers erforderlich ist, dass für die Festlegung der örtlichen Eignungszone bzw. der Sondernutzung als zeitliche Folgenutzung auf Freiland die Vorgaben des SAPROs Hochwasser eingehalten werden können.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Einwand wurde wie folgt berücksichtigt: Hinsichtlich der Hochwasserfreistellung hat der AWV, im ggst. Fall vertreten von Herrn [REDACTED], mitgeteilt, dass der Auftrag zur Hochwasserfreistellung bereits an die INGENOS ZT GmbH (Ersteller der Abflussuntersuchung Liebochbach) erteilt wurde. Die Hochwasserfreistellung wird die erforderlichen Flächen HQ100 freistellen. Konkrete Planungsergebnisse liegen noch nicht vor, da Hochwasserfreistellung und Projektplanung eng aufeinander abzustimmen sind.

Da die Hochwasserfreistellung in hohem Maße projektabhängig ist, wurde im Rahmen der Umwidmung in der gutachterlichen Stellungnahme des AWV, [REDACTED], vom 09.10.2019 (siehe Anhang) auf die Kriterien des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume wie folgt eingegangen:

„Sehr geehrter Herr Bgm. Spari!“

Unter Bezugnahme auf die Mitteilungen Ihres Bauamtes per E-Mail vom 18.09.2019 gebe ich folgende gutachterliche Stellungnahme ab. Entsprechend LGBl. 117/2005, Verordnung der Stmk. LR vom 12.10.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume §4 Abs. 2, sind abweichend von Abs. 1 Z1 Zubauten gemäß §25 Abs. 3 Z1 lit. B ROG sowie Ausweisungen gemäß der folgenden Tabelle im Hochwasserabflussgebiet des HQ100 zulässig. Bezogen auf die oben zitierte Tabelle ist die Umwidmung somit zulässig! Die raumordnerischen Voraussetzungen für die Ausnahme werden wie folgt erfüllt:

- 1. Die Umwidmung steht im öffentlichen Interesse, es handelt sich um eine Erweiterung an einen bestehenden Betrieb und die begehrte Umwidmung schließt unmittelbar an den bestehenden Betrieb (ARA Hitzendorf) an.*
- 2. Die Umwidmung steht im öffentlichen Interesse und Abwasserreinigungsanlagen müssen aufgrund ihrer Funktion in Hochwasserabflussgebieten errichtet werden. Die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen können vorab sachverständig als erfüllbar wie folgt bekanntgegeben werden:*
 - 1. Ein Hochwasserschutz für ein HQ100 mit einem Freibord entsprechend dem Stand der Technik ist mit vertretbaren Kosten leicht zu bewerkstelligen (Anschüttung bzw. Hebung des Geländes wie im Bestand)*
 - 2. Die Beeinträchtigung der Abflusssituation ist marginal und*

3. die betroffenen Flächen unterliegen keiner besonderen Gefährdung.

Des Weiteren sind die beantragten Flächen die einzigen die technisch und wirtschaftlich für eine Erweiterung in Betracht kommen, da westlich die Lieboch, südlich der Breitenbach und östlich einerseits das Betriebsgelände Kopp und ein Waldgrundstück einer Umwidmung/Bebauung entgegenstehen.“ (Zitat Ende)

Die Stellungnahme wurde inhaltlich mit der für Wasserwirtschaft zuständigen Abteilung 14 abgestimmt. Somit wird dem Sachprogramm entsprochen. Die Stellungnahme ist den Beschlussunterlagen im Anhang beigelegt. Die Planungsbeurteilung wurde im Erläuterungsbericht entsprechend ergänzt.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 13 Bau- und Raumordnung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (22:0) angenommen.

GR de Vries hat während der Beratungen zu Fall A den Sitzungssaal ohne Begründung verlassen und war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Zu Fall A (ÖEK und FWP)

„Im Wortlaut des FWP wird verordnet, dass die zeitliche Folgenutzung mit der HQ100-Freistellung „wesentlicher Teile des Bauplatzes“ eintritt. Dazu wird eingewendet, dass die zeitliche Folgenutzung nur für jene Teile der Sondernutzungsfläche eintreten kann, die dann tatsächlich hochwasserfrei iS des SAPROs sind. Die Formulierung für den Eintritt der zeitlichen Folgenutzung ist entsprechend anzupassen.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Einwand wurde wie folgt berücksichtigt: Der Wortlaut wurde angepasst. § 2 Abs. 2 lautet nun: „Die zeitliche Folgenutzung tritt mit HQ100-Freistellung im Sinne des Sachprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung von Siedlungsräumen (LGBl. Nr. 117/2005) ein.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 13 Bau- und Raumordnung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (22:0) angenommen.

GR de Vries hat während der Beratungen zu Fall A den Sitzungssaal ohne Begründung verlassen und war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Zu Fall B (ÖEK und FWP)

„Aufgrund der Nahelage zum Breitenbach wird auf mögliche Einschränkungen durch das SAPRO Hochwasser hingewiesen und sind insbesondere hinsichtlich des 10m Uferstreifens und auch hinsichtlich einer allfälligen Hochwassergefährdung eingehendere Ergänzungen - jedenfalls in den Erläuterungen - erforderlich.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der erste Einwand wurde wie folgt berücksichtigt: Für die neu als Lagerplatz festgelegte Fläche wurde bereits im Auflageentwurf ein 10 m breiter Abstand zum Fließgewässer eingehalten. Aufgrund Ihrer Einwendung wurde nun der Abstand auf 12 m vergrößert und somit die Böschungsoberkante als Bezugspunkt im Sinne des Sachprogramms herangezogen.

Der zweite Einwand wurde wie folgt nicht berücksichtigt: Zur potenziellen Hochwassergefährdung durch den Breitenbach wird festgehalten, dass der Marktgemeinde Hitzendorf keine Hochwasserereignisse in diesem Bereich – auch langfristig zurückblickend - bekannt sind. Einerseits besteht zwischen Breitenbach und Lagerplatz-Erweiterungsfläche eine Dammschüttung, welche ein Eindringen von Wasser ausschließen würde, andererseits würde eine Ausuferung aufgrund des topografisch mindestens 30 cm tieferliegenden Geländes (Quelle: DGM- Modell gemäß GIS Steiermark) jedenfalls linksufrig erfolgen. Aus diesen Gründen und zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wurde von einer qualifizierten Hochwasserabflussuntersuchung Abstand genommen.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 13 Bau- und Raumordnung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

GR de Vries kehrte während der Beratungen zu Fall B in den Sitzungssaal zurück und war bei der Abstimmung wieder anwesend.

Zu Fall C (ÖEK und FWP)

Einwand

„Die Neufestlegung des baulichen Entwicklungsbereiches und auch des südlichen Baulandes liegt im Nahebereich einer bestehenden Sportnutzung, weshalb hinsichtlich eventueller und ggf auch künftiger Immissionsbelastungen ergänzende Erläuterungen als zweckmäßig erachtet werden, um allfällige Nutzungskonflikte bereits im Vorfeld hintan zu halten.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Einwand wurde wie folgt berücksichtigt: Es handelt sich um den Sportplatz Attendorf, welcher in nächster Zeit saniert und nicht intensiv genutzt wird. Die diesbezügliche Baubewilligung vom 04.11.2019 (Sanierung des Spielfeldes, Errichtung eines Containergebäudes mit Parkplätzen und Schallschutzwänden) ist am 21.11.2019 in Rechtskraft erwachsen. Nutzungskonflikte mit den angrenzenden Baugebieten sind nicht zu erwarten. Die Erläuterungen wurden ergänzt.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 13 Bau- und Raumordnung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

Stellungnahme

„Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass allfällige verfahrensbezogene Schreiben anderer Fach-/Abteilungen/Stellen ebenfalls zu berücksichtigen sind.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Die Stellungnahme wird berücksichtigt.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 13 Bau- und Raumordnung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

2 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A14 Wasserwirtschaftliche Planung, Graz

Die Abteilung 14 hat mit Schreiben vom 10. Februar 2020 folgende Einwendung abgegeben:

Zu Fall A (ÖEK und FWP)

„Gegen Kläranlagen-Erweiterung bestehen insofern keine Einwände, da hier den Ausnahmekriterien laut Sachprogramm Hochwasser entsprochen wird. Es ist jedoch nachzuweisen, dass die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Einwand wurde wie folgt berücksichtigt: Hinsichtlich der Hochwasserfreistellung hat der AWW, im ggst. Fall vertreten von Herrn [REDACTED], mitgeteilt, dass der Auftrag zur Hochwasserfreistellung bereits an die INGENOS ZT GmbH (Ersteller der Abflussuntersuchung Liebochbach) erteilt wurde. Die Hochwasserfreistellung wird die erforderlichen Flächen HQ100- freistellen. Konkrete Planungsergebnisse liegen noch nicht vor, da Hochwasserfreistellung und Projektplanung eng aufeinander abzustimmen sind.

Da die Hochwasserfreistellung in hohem Maße projektabhängig ist, wurde im Rahmen der Umwidmung in der gutachterlichen Stellungnahme des AWW, [REDACTED], vom 09.10.2019 (siehe Anhang) auf die Kriterien des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume wie folgt eingegangen:

„Sehr geehrter Herr Bgm. Spari!

Unter Bezugnahme auf die Mitteilungen Ihres Bauamtes per E-Mail vom 18.09.2019 gebe ich folgende gutachterliche Stellungnahme ab. Entsprechend LGBl. 117/2005, Verordnung der Stmk. LR vom 12.10.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume §4 Abs. 2, sind abweichend von Abs. 1 Z1 Zubauten gemäß §25 Abs. 3 Z1 lit. B ROG sowie Ausweisungen gemäß der folgenden Tabelle im Hochwasserabflussgebiet des HQ100 zulässig. Bezogen auf die oben zitierte Tabelle ist die Umwidmung somit zulässig! Die raumordnerischen Voraussetzungen für die Ausnahme werden wie folgt erfüllt:

- 1. Die Umwidmung steht im öffentlichen Interesse, es handelt sich um eine Erweiterung an einen bestehenden Betrieb und die begehrte Umwidmung schließt unmittelbar an den bestehenden Betrieb (ARA Hitzendorf) an.*

2. Die Umwidmung steht im öffentlichen Interesse und Abwasserreinigungsanlagen müssen aufgrund ihrer Funktion in Hochwasserabflussgebieten errichtet werden. Die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen können vorab sachverständig als erfüllbar wie folgt bekanntgegeben werden:

1. Ein Hochwasserschutz für ein HQ100 mit einem Freibord entsprechend dem Stand der Technik ist mit vertretbaren Kosten leicht zu bewerkstelligen (Anschüttung bzw. Hebung des Geländes wie im Bestand)
2. Die Beeinträchtigung der Abflusssituation ist marginal und
3. die betroffenen Flächen unterliegen keiner besonderen Gefährdung.

Des Weiteren sind die beantragten Flächen die einzigen die technisch und wirtschaftlich für eine Erweiterung in Betracht kommen, da westlich die Lieboch, südlich der Breitenbach und östlich einerseits das Betriebsgelände Kopp und ein Waldgrundstück einer Umwidmung/Bebauung entgegenstehen.“ (Zitat Ende)

Die Stellungnahme wurde inhaltlich mit der für Wasserwirtschaft zuständigen Abteilung 14 abgestimmt. Somit wird dem Sachprogramm entsprochen. Die Stellungnahme ist den Beschlussunterlagen im Anhang beigelegt. Die Planungsbegründung wurde im Erläuterungsbericht entsprechend ergänzt.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 14 Wasserwirtschaftliche Planung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

Zu Fall B (ÖEK und FWP)

„Der Erweiterung des Lagerplatzes Kopp – Änderungspunkt B innerhalb des 10 m Uferstreifens des Breitenbaches wird nicht zugestimmt, da laut §5(5)1. des REPRO Steirischer Zentralraum Uferstreifen in der Breite von 10 m als Grünzone gelten und von Lagerplätzen freizuhalten sind bzw. gemäß SAPRO Hochwasser innerhalb des 10 m Uferstreifens gemessen ab Böschungsoberkante Sondernutzungen im Freiland, die ein Abflusshindernis darstellen, untersagt sind. Weiters ist nachzuweisen, dass vom Breitenbach keine Hochwassergefährdung ausgehen kann“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der erste Einwand wurde wie folgt berücksichtigt: Für die neu als Lagerplatz festgelegte Fläche wurde bereits im Auflageentwurf ein 10 m breiter Abstand zum Fließgewässer eingehalten. Aufgrund Ihrer Einwendung wurde nun der Abstand auf 12 m vergrößert und somit die Böschungsoberkante als Bezugspunkt im Sinne des Sachprogramms herangezogen.

Der zweite Einwand wurde wie folgt nicht berücksichtigt: Zur potenziellen Hochwassergefährdung durch den Breitenbach wird festgehalten, dass der Marktgemeinde Hitzendorf keine Hochwasserereignisse in diesem Bereich – auch langfristig zurückblickend - bekannt sind. Einerseits besteht zwischen Breitenbach und Lagerplatz-Erweiterungsfläche eine Dammschüttung, welche ein Eindringen von Wasser ausschließen würde, andererseits würde eine Ausuferung aufgrund des topografisch mindestens 30 cm tieferliegenden Geländes (Quelle: DGM- Modell gemäß GIS Steiermark) jedenfalls linksufrig erfolgen. Aus

diesen Gründen und zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wurde von einer qualifizierten Hochwasserabflussuntersuchung Abstand genommen.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 14 Wasserwirtschaftliche Planung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

3 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A16 Verkehr und Landeshochbau, Graz

Die Abteilung 16 hat mit Schreiben vom 5. Februar 2020 folgende Einwendungen abgegeben:

„Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, einen Einwand.“

Zu Fall A und B (ÖEK und FWP)

„Der Anbindungsbereich des Kläranlagenweges ist an Art und Ausmaß der geänderten Nutzung anzupassen. Über Aufforderung der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum ist zusätzlich ein Leistungsfähigkeitsnachweis vorzulegen.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Einwand wurde wie folgt nicht berücksichtigt: Das Betriebsgelände der Kläranlage (Fall A) und der Lagerplatz Kopp (Fall B) werden über den Kläranlagenweg, welcher sich im Eigentum des Abwasserverbandes Nördliches Liebochtal befindet, aufgeschlossen. Durch die Kläranlage bzw. deren Neuerrichtung ist keinesfalls mit einer Intensivierung des Verkehrs zu rechnen. Der Lagerplatz Kopp ist bereits langjährig in Betrieb und wird fallweise von LKWs und Kunden frequentiert. Da die tatsächliche Nutzung bereits jenem Nutzungsrahmen entspricht, welcher durch die Flächenwidmungsplanänderung 1.02 eingeräumt werden soll, ist auch hier mit keiner Intensivierung des Verkehrs zu rechnen. Im Kreuzungsbereich Kläranlagenweg / L336–Liebochtalstraße sind der Gemeinde keine Problemfelder bekannt, welche eine Neubetrachtung dieses Bereichs erfordern würden. Daher sind aus Sicht der Gemeinde keine näheren Untersuchungen erforderlich.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

5. Beschluss Verordnung Änderung 1.01 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Fall A bis C (§ 24 StROG)

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende bringt, bezugnehmend auf den vorhergehenden Tagesordnungspunkt 4, die vom Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung DI Stefan Battyan erstellte Endfassung der Änderung

1.01 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Fall A bis C – bestehend aus der Verordnung, dem Örtlichen Entwicklungsplan Fall A bis C – zur Kenntnis. Ebenso den diesbezüglichen Erläuterungsbericht. Der Raumordnungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 12. März 2020 die einstimmige Empfehlung ausgesprochen, der Gemeinderat möge diese Endfassung zum Beschluss erheben. Die Unterlagen standen den Gemeinderatsmitgliedern zur Vorbereitung auf die heutige Sitzung auch bereits über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit die vom Raumplanungsbüro DI Stefan Battyán erstellte Endfassung der Änderung 1.01 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zum Beschluss erheben und die diesbezügliche Verordnung erlassen. Der Wortlaut der Verordnung inkl. der Verordnungsbestandteile Örtlicher Entwicklungsplan Fall A bis C bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses und sind dem Protokoll vollinhaltlich angeschlossen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

6. Beschluss Verordnung Änderung 1.02 des Flächenwidmungsplanes Fall A bis C (§ 38 StROG)

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende bringt, bezugnehmend auf den vorvorhergehenden Tagesordnungspunkt 4 die vom Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung DI Stefan Battyán erstellte Endfassung der Änderung 1.02 des Flächenwidmungsplanes Fall A bis C – bestehend aus der Verordnung, dem Flächenwidmungsplan Fall A bis C – zur Kenntnis. Ebenso den diesbezüglichen Erläuterungsbericht. Der Raumordnungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 12. März 2020 die einstimmige Empfehlung ausgesprochen, der Gemeinderat möge diese Endfassung zum Beschluss erheben. Die Unterlagen standen den Gemeinderatsmitgliedern zur Vorbereitung auf die heutige Sitzung auch bereits über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit die vom Raumplanungsbüro DI Stefan Battyán erstellte Endfassung der Änderung 1.02 des Flächenwidmungsplanes zum Beschluss erheben und die diesbezügliche Verordnung erlassen. Der Wortlaut der Verordnung inkl. der Verordnungsbestandteile Flächenwidmungsplan Fall A bis C bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses und sind dem Protokoll vollinhaltlich angeschlossen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

7. Beratung und Beschlussfassung zu eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Änderung 1.03 des Flächenwidmungsplanes Fall A bis G (§ 39/1/Z3 StROG)

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass der Raumordnungsausschuss in seiner Sitzung vom 18. November 2019 an den Bürgermeister die Empfehlung ausgesprochen hat, für alle mit Stichtag November 2019

vorliegenden und positiv vorbeurteilten Planungswünsche ein entsprechendes Änderungsverfahren einzuleiten und dieses aus verfahrenstechnischen Gründen gemeinsam mit dem bereits zuvor gestarteten Änderungsverfahren 1.03 des Flächenwidmungsplanes abzuwickeln.

Folgende Grundeigentümer haben Anträge auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gestellt:

- Fall A: Antrag von [REDACTED] vom 12. August 2019. Beantragt wurde die Ausweisung einer „Verkehrsfläche“ auf den Grundstücken 259, 250 und 261 der Katastralgemeinde Attendorf im Hofbereich der Liegenschaft Attendorfberg 21 (bisher Freiland).
- Fall B: Antrag von [REDACTED] vom 5. August 2019. Beantragt wurde die Ausweisung der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ für das Grundstück 379/1 (Teilfläche) der Katastralgemeinde Attendorf (bisher Freiland).
- Fall C: Im Zuge des Bebauungsplanungsverfahrens „Forstbauersiedlung II“ wurde festgestellt, dass vom betroffenen Grundstück 1082/1 der Katastralgemeinde Attendorf ([REDACTED]) der nordöstliche Grundstreifen von ca. 786 m² im Zuge der Revision 1.0 irrtümlich nicht in „Allgemeines Wohngebiet“ umgewidmet wurde. Diese Plankorrektur wird im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens 1.03 nachgeholt (bisher Freiland).
- Fall D: Antrag von [REDACTED] vom 22. März 2019. Beantragt wurde die Ausweisung der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ für das Grundstück 20/4 (Teilfläche) Katastralgemeinde Steinberg (bisher Freiland).
- Fall E: Antrag von [REDACTED] vom 27. Juni 2019. Beantragt wurde die Ausweisung der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ für die Grundstücke 1809/3, 1808, 1809/4 und 1809/5 (Teilflächen) im Bereich Niederberg Süd. Gleichzeitig soll auf Teilflächen der Grundstücke 1929, 1809/2, 1809/6 und 1809/4 eine Rückwidmung in Freiland durchgeführt werden.
- Fall F: Antrag von [REDACTED] vom 16. Oktober 2019. Beantragt wurde die Ausweisung der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ für das Grundstück 346/1 (Teilfläche) der Katastralgemeinde Berndorf (bisher Freiland).
- Fall G: Antrag von [REDACTED] und [REDACTED] vom 30. September 2019. Beantragt wurde die Ausweisung der Kategorie „Auffüllungsgebiet – Sondernutzung im Freiland“ für das Grundstück 3235 (Teilfläche) der Katastralgemeinde Hitzendorf (bisher Freiland).

Für die gegenständlichen Änderungswünsche wurde vom Bürgermeister ein vereinfachtes Verfahren mit Anhörung gemäß § 39 Abs. 1 Z 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes zwecks Änderung 1.03 des Flächenwidmungsplanes eingeleitet. Die Anhörung aller betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer sowie der zuständigen Behörden wurde im Zeitraum 13. Jänner bis 3. Februar 2020 nachweislich durchgeführt. Alle eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen wurden vom beauftragten Raumplaner rechtlich und fachlich geprüft und in der Sitzung des Raumordnungsausschusses vom 12. März 2020 im Detail besprochen.

Nach ausführlicher Diskussion und Abwägung der vorliegenden Einwendungen eines Nachbarn und der Abteilung 13 (Genehmigungsvorbehalt für die Fälle A, E und G) hat der Raumordnungsausschuss den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, den Fall A ([REDACTED] Umwidmung in Verkehrsfläche) der eingeleiteten Änderung 1.03 nicht zum Beschluss zu erheben.

Für den Fall G (Auffüllungsgebiet in Neureitereg) wurde im Zeitraum 17. Februar bis 2. März 2020 eine zweite Anhörung durchgeführt. Lediglich die Abteilung 13 des Landes hat eine Stellungnahme innerhalb dieses Zeitraumes abgegeben und mitgeteilt, dass der ausgesprochene

Genehmigungsvorbehalt als aufgehoben betrachtet werden kann. Zur endgültigen Aufhebung des Genehmigungsvorbehaltes ist jedoch nach Beschlussfassung des Gemeinderates der entsprechende Auszug aus dem Sitzungsprotokoll einschließlich der Plandarstellungen an die A13 zu übermitteln. Die Kundmachung des Beschlusses darf erst nach der endgültigen Aufhebung des Genehmigungsvorbehaltes durch die A13 erfolgen.

Weiters hat der Raumordnungsausschusses den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, sowohl die vom Raumplaner vorgeschlagenen Behandlungen der Einwendungen und Stellungnahmen als auch die schlussendliche Verordnung der Änderung 1.03 des Flächenwidmungsplanes in Form der Fälle B bis G auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu nehmen und wie vorgeschlagen zum Beschluss zu erheben:

Die gemäß § 35 StROG von den Grundeigentümern in den Fällen B (List), C (■■■■■), D (■■■■■), E (■■■■■) und F (■■■■■) zu unterzeichnenden privatwirtschaftlichen Vereinbarungen (Maßnahmen der aktiven Bodenpolitik) liegen vor.

Die A13 Bau- und Raumordnung, A14 Wasserwirtschaftliche Planung, A15 Bautechnik und Gestaltung, BBSZ Referat Wasserbau, Herr ■■■■■ und ■■■■■ haben im Rahmen der Anhörungen nachstehende Stellungnahmen und Einwendungen vorgebracht. Die Stellungnahmen und Einwendungen standen den Gemeinderatsmitgliedern auch über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie werden vorgetragen und der Gemeinderat möge dazu wie folgt entscheiden.

Der Vorsitzende erteilt dem anwesenden stellvertretenden Amtsleiter ■■■■■ als zuständigem Sachbearbeiter das Wort. Dieser trägt die Stellungnahmen und Einwendungen vor und nach diversen Wortmeldungen und Diskussion wird darüber wie folgt entschieden und abgestimmt.

1 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A13 Bau- und Raumordnung, Graz

Die Abteilung 13 hat mit Schreiben vom 30. Jänner 2020 folgende Einwendungen und mit Schreiben vom 27. Februar 2020 folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben:

„Zum Entwurf der Flächenwidmungsplan-Änderung VF 1.03 bestehen aus fachlicher Sicht folgende Einwände bzw. wird gleichzeitig festgestellt, dass aufgrund der nachfolgend genannten Mängel bzw. Versagungsgründe die Änderungen Fälle A, E und G dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen.“

Zu Fall A

„Die Grundstücke 259 und 261 der KG Attendorf liegen entsprechend den Vorgaben des REPROs im Landschaftsteilraum „Außeralpines Hügelland“, für den als Ziel ua. die Erhaltung des charakteristischen Erscheinungsbildes der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen als Ziel festgelegt wurde. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität des Landschaftsraumes besonders zu beachten. In diesem Teilraum ist die Ausweisung neuer Baugebiete unzulässig.

Durch die Festlegung der konkreten Verkehrsfläche soll nun einem landwirtschaftlichen Betrieb, der auch gewerbliche Tätigkeiten anbietet, die Möglichkeit eröffnet werden, ein Flugdach sowie ähnliche Gebäude im Sinne des § 32 StROG zu errichten. Dazu wurde, wie in den Erläuterungen der Anhörungsunterlagen ausgeführt wird, von der Agrarbezirksbehörde mitgeteilt, dass mangels überwiegender landwirtschaftlicher Einkommen eine Baubewilligung für das Flugdach im Freiland unzulässig ist. Die Erforderlichkeit wäre nicht gegeben.

In § 33 (1) StROG ist festgelegt, dass sofern im Freiland keine baulichen Nutzungen außerhalb der Land- und/oder Forstwirtschaft nach Maßgabe der Abs. 3, 5 und 6 zulässig sind, die Flächen

des Freilandes der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen. Bauliche Entwicklungsmöglichkeiten im Freiland außerhalb der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung werden in § 33 (5) StROG geregelt. Augenscheinlich über diese Bestimmungen hinausgehende bauliche Entwicklungen sollen im konkreten Fall durch die geplante Festlegung einer kleinflächigen Verkehrsfläche ermöglicht werden.

Aus fachlicher Sicht sind entsprechende Betriebe grundsätzlich einem Baugebiet zuzuordnen. Eine Baulandneufestlegung ist jedoch im konkreten Fall unter Berücksichtigung der Festlegungen des REPROs sowie der Raumordnungsgrundsätze gemäß § 3 StROG unzulässig.

Die Erläuterung, dass der Konsenswerber im Gemeindegebiet eine bedeutende Dienstleistung erbringt, stellt aus fachlicher Sicht kein hinreichendes öffentliches Interesse dar, dass im konkreten Fall eine Verkehrsfläche in Einzellage festgelegt wird. Ergänzende allgemeine Kriterien, die im Sinne der Gleichbehandlung gegebenen Falles bei ähnlich gelagerten Fällen im Gemeindegebiet für eine Beurteilung herangezogen werden, werden nicht angeführt.

Die geplante Änderung des Verfahrensfalles A stellt einen grundsätzlichen Widerspruch zu den oa. Intentionen des StROG 2010 idGF. dar und unterliegt daher gem. § 39 Abs. 2 StROG 2010 idGF. dem Genehmigungsvorbehalt. Für die Durchführung des weiteren Verfahrens sind die Bestimmungen des § 38 Abs. 6 bis 14 leg. cit. anzuwenden, sofern von der Steiermärkischen Landesregierung, auf der Grundlage entsprechender Korrekturen und Ergänzungen der Verfahrensunterlagen seitens der Gemeinde nicht festgestellt wird, dass die ob genannten Mängel bzw. Versagungsgründe vollinhaltlich beseitigt wurden und daher der Genehmigungsvorbehalt aufgehoben wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kundmachung der ggst. Änderung des Falles A erst erfolgen darf, wenn der Genehmigungsvorbehalt von der Abteilung 13, Bau- und Raumordnung aufgehoben wurde.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Änderungsfall A wurde nach eingehender Beratung im Raumordnungsausschuss der Marktgemeinde Hitzendorf am 12. März 2020 nicht zur Beschlussfassung empfohlen und wird folglich vom Gemeinderat auch nicht beschlossen. Der Einwand wurde somit berücksichtigt.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 13 Bau- und Raumordnung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (22:0) angenommen.

Vizebgm. Uhl hat während der Beratungen zu Fall A den Sitzungssaal ohne Begründung verlassen und war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Zu Fall B

„Als Aufschließungserfordernis wird u.a. die Neuordnung des Katasters mit zweckmäßig gestalteten Bauplätzen festgelegt. Für die neue Baulandfläche ist entsprechend den Anhörungsunterlagen keine Bebauungsplanung erforderlich. Gemäß § 40 (4) StROG hat die Erlassung eines Bebauungsplanes „beim Erfordernis einer Grundumlegung“ jedenfalls zu erfolgen. In § 2 (1) Z 17 StROG ist der Begriff „Grundumlegung“ wie folgt definiert: „Die Neuordnung eines Baugebietes, sodass nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltete Baugrundstücke

entstehen. Es wird angeregt, diesen Widerspruch klar zu stellen bzw. zu bereinigen. Gegebenen Falles wäre auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes die geordnete Entwicklung und Gestaltung von nach Lage, Form und Größe zweckmäßiger Bauplätze einschließlich einer qualitätsvollen Erschließung und Oberflächenentwässerung über eine Bebauungsplanung sicher zu stellen.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Einwand wurde wie folgt nicht berücksichtigt: Das Aufschließungserfordernis *„Neuordnung des Katasters mit zweckmäßig gestalteten Bauplätzen“* ist im Stammwortlaut zum Flächenwidmungsplan 1.0 bei zahlreichen Aufschließungserfordernissen verordnet, als solches genehmigt und soll aus redaktionellen Gründen wortgleich bei Flächenwidmungsplanänderungen fortgeführt werden. Ein Bezug in die gesetzliche Grundlage ergibt sich durch § 29 Abs. 3 Z 4 StROG 2010, wonach Aufschließungsgebiete festzulegen sind, wenn eine *„Grenzänderung“* erforderlich ist. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 16 StROG 2010 gilt: *„Grenzänderung: die Änderung der Grenzen von zusammenhängenden Grundstücken, sodass die Form der Grundstücke für die beabsichtigte Nutzung zweckmäßiger gestaltet wird oder die Erschließungsmöglichkeit erleichtert wird.“* (Zitat Ende)

Eine Umlegung ist nicht erforderlich, da von der Änderung nur ein Eigentümer betroffen ist.

Eine Bebauungsplanung ist mangels Zutreffen gemäß § 40 Abs. 4 StROG 2010 und aufgrund der Kleinräumigkeit des unbebauten Bereichs nicht erforderlich.

Somit wird den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen und besteht keine Bebauungsplanpflicht.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 13 Bau- und Raumordnung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

Vizebgm. Uhl kehrte während der Beratungen zu Fall B in den Sitzungssaal zurück und war bei der Abstimmung wieder anwesend.

Zu Fall D

„Entsprechend dem Entwurf der Verordnung soll eine Teilfläche des Grundstückes 20/4 der KG Steinberg als „vollwertiges“ Bauland Allgemeines Wohngebiet festgelegt werden. Entsprechend der Plandarstellung wird jedoch Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet mit der Nr. St17 festgelegt. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen und es wird angeregt, die Erläuterungen gegebenen Falles hinsichtlich des Vorliegens von vollwertigem Bauland i.S. der Bestimmung des § 29 (2) StROG zu ergänzen.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Einwand wurde wie folgt berücksichtigt: Der Wortlaut wurde an die Plandarstellung angepasst und hinsichtlich der Festlegung als Aufschließungsgebiet mit dem Aufschließungserfordernis *„Oberflächenentwässerung“* redaktionell berichtigt.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 13 Bau- und Raumordnung

schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

Zu Fall E

„Riedellage und Höhenentwicklung in Relation zum östlichen bzw. südlichen Bauland: Durch den gegebenen Höhenunterschied des nun neu geplanten Aufschließungsgebietes und durch die Trennung durch die Gemeindestraße von den bebauten Baulandflächen östlich des Kölberbauerweges wird u.a. dem Raumordnungsziel zur Erhaltung der Landschaft sowie dem Schutz vor Beeinträchtigungen ungleich weniger entsprochen, als bei der ursprünglich geplanten einzeiligen Entwicklung in unmittelbarem Anschluss an den südlichen Bestand. Hier ist naturräumlich einzeilig entlang der Hangflanke verlaufend und damit eine den Raumordnungsgrundsätzen besser entsprechende Entwicklung von innen nach außen möglich. Insbesondere aus westlicher Richtung von der Hangunterseite (u.a. vom Niederbergweg siehe u.a. Abbildung) können durch die nun geplante zeilenförmige Baulandentwicklung in erhöhter Lage negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend dem rechtskräftigen Entwicklungsplan 1.00 liegt die nördliche Teilfläche des nun geplanten Aufschließungsgebietes entlang der Gemeindestraße außerhalb des baulichen Entwicklungsbereiches und liegt für diese Teilfläche ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept 1.00 vor.

Die geplante Änderung des ggst. Verfahrensfalles E stellt einen Widerspruch zu § 8 (1) StROG 2010 idGF. dar und unterliegt auf Grund der o.a. Gründe gem. § 39 Abs. 2 StROG 2010 idGF. dem Genehmigungsvorbehalt. Für die Durchführung des weiteren Verfahrens sind die Bestimmungen des § 38 Abs. 6 bis 14 leg. cit. anzuwenden, sofern von der Steiermärkischen Landesregierung, auf der Grundlage entsprechender Korrekturen und Ergänzungen der Verfahrensunterlagen seitens der Gemeinde nicht festgestellt wird, dass die ob genannten Mängel bzw. Versagungsgründe vollinhaltlich beseitigt wurden und daher der Genehmigungsvorbehalt aufgehoben wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kundmachung der ggst. Änderung des Falles E erst erfolgen darf, wenn der Genehmigungsvorbehalt von der Abteilung 13, Bau- und Raumordnung aufgehoben wurde.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Einwand wurde wie folgt berücksichtigt: Der Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungsplan 1.0 wurde durch geringfügige Reduktion des Baulandes im nördlichen Teil berichtigt.

Um eine negative Auswirkung auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bereits zum Zeitpunkt der Umwidmung ausschließen zu können, wurden in der Bebauungsplanzonierung folgende, per Bebauungsplan umzusetzende Festlegungen getroffen:

- Hang- bzw. straßenparallele Bebauung
- Satteldachvorschrift für Hauptgebäude, wie südlich angrenzend
- Einhaltung ortsüblicher Höhenentwicklung, wie südlich angrenzend“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 13 Bau- und Raumordnung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

Zu Fall F

„Als Aufschließungserfordernis wird u.a. die Neuordnung des Katasters mit zweckmäßig gestalteten Bauplätzen festgelegt. Für die neue Baulandfläche ist entsprechend den Anhörungsunterlagen keine Bebauungsplanung erforderlich. Gemäß § 40 (4) StROG hat die Erlassung eines Bebauungsplanes „beim Erfordernis einer Grundumlegung“ jedenfalls zu erfolgen. In § 2 (1) Z17 StROG ist der Begriff „Grundumlegung“ wie folgt definiert: „Die Neuordnung eines Baugebietes, sodass nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltete Baugrundstücke entstehen.“ Es wird angeregt, diesen Widerspruch klar zu stellen bzw. zu bereinigen.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Einwand wurde wie folgt nicht berücksichtigt: Das Aufschließungserfordernis *„Neuordnung des Katasters mit zweckmäßig gestalteten Bauplätzen“* ist im Stammwortlaut zum Flächenwidmungsplan 1.0 bei zahlreichen Aufschließungserfordernissen verordnet, als solches genehmigt und soll aus redaktionellen Gründen wortgleich bei Flächenwidmungsplanänderungen fortgeführt werden. Ein Bezug in die gesetzliche Grundlage ergibt sich durch § 29 Abs. 3 Z 4 StROG 2010, wonach Aufschließungsgebiete festzulegen sind, wenn eine *„Grenzänderung“* erforderlich ist. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 16 StROG 2010 gilt: *„Grenzänderung: die Änderung der Grenzen von zusammenhängenden Grundstücken, sodass die Form der Grundstücke für die beabsichtigte Nutzung zweckmäßiger gestaltet wird oder die Erschließungsmöglichkeit erleichtert wird.“* (Zitat Ende). Überdies ist das ggst. Aufschließungsgebiet bereits im Stammwortlaut verordnet.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 13 Bau- und Raumordnung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (22:0) angenommen.

GR Edler erklärte sich vor der Abstimmung befangen und verließ den Sitzungssaal. GR Edler kehrt nach der Abstimmung in den Sitzungssaal zurück.

Zu Fall G, Einwand 1

„Grundsätzlich haben in einem Auffüllungsgebiet die vorhandene Wohnbebauung und die künftige Bebauung der Lücken ein geschlossenes Erscheinungsbild bzw. eine visuelle Gesamteinheit zu ergeben. Dabei ist durch die Festlegungen von Bebauungsgrundlagen eine dem Gebietscharakter entsprechende bauliche Entwicklung sicher zu stellen.“

In den Erläuterungen der vorliegenden Änderung wird zu Pkt. a. ausgeführt, dass die Erhaltung des lockeren Gebietscharakters eine wesentliche Absicht der vorliegenden Bebauungsgrundlagen ist. Eine bauliche Verdichtung wird nicht beabsichtigt. Durch die Bestimmungen des § 3 lit. a und b des Verordnungsentwurfes soll jedoch weiterhin die Möglichkeit einer „Verdoppelung“ der bereits bestehenden Nutzungen im Sinne der Freilandbestimmungen erhalten bleiben, wodurch im Auffüllungsgebiet eine bislang insbesondere in der Kubatur gebietsfremde Bebauungsstruktur möglich wird, die den o.a. Intentionen zur Entwicklung der visuellen Einheit des Auffüllungsgebietes widerspricht. Auch sind aus fachlicher Sicht innerhalb der Umrisslinien (unter Berücksichtigung allfälliger geringfügiger Überschreitungen) bebaubare Bereiche (z.B.

durch Baugrenzlinien) für Wohngebäude und auch für Nebengebäude sowohl für Lücken als auch für Bestandsgebäude festzulegen, um die Entwicklung der visuellen Gesamteinheit sicher zu stellen (vgl. Bebauungsgrundlagenpläne des FWP 1.00). Dabei sind gegebenen Falles die Abgrenzungen des Auffüllungsgebietes zum westlich abfallenden Gelände zu prüfen und es ist zu beachten, dass allfällig Flächen innerhalb des Geruchsschwellenabstandes von Stallgebäuden zwar als Auffüllungsgebiet festgelegt, bebaubare Flächen für eine Wohnnutzung jedoch nur außerhalb des Geruchsschwellenabstandes liegen dürfen. Wenn sich einzelne Abgrenzungen der Sondernutzungsfläche nicht mit den Festlegungen des Katasters decken, ist zur besseren Nachvollziehbarkeit eine Kotierung erforderlich. Die Bestimmung „als Dachformen sind weitgehend symmetrische Sattel- und Walmdächer [...] zulässig“ schließt die Errichtung anderer Dachformen nicht aus und ist durch entsprechende Ergänzungen zu konkretisieren.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Einwand wurde berücksichtigt und das Auffüllungsgebiet wurde wie folgt beschlossen:

§ 8 Abs. 3 Wortlaut lautet nun:

- a. *Zu- und Umbauten an rechtmäßig bestehende Wohngebäude können bis zur Verdoppelung des ursprünglichen Bestands und innerhalb der im Bebauungsgrundlagenplan festgelegten Baugrenzlinien errichtet werden. Das Ausmaß des zulässigen Zubaus ist gemäß § 33 Abs. 5 Z. 2 StROG 2010 zu ermitteln, wonach die neu gewonnene Geschobfläche insgesamt nicht mehr als die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ersten Flächenwidmungsplanes bestehende oder erstmals genehmigte betragen darf, wobei der Zubau den gleichen Verwendungszweck aufzuweisen hat wie der bauliche Bestand.*

Damit wird vor allem eine Schlechterstellung der Grundeigentümer gegenüber der bisherigen Festlegung ausgeschlossen. Für jene Gebäude, welche von der Zubauregelung bereits (teilweise) Gebrauch gemacht haben, reduzieren sich aliquot die Bebauungsmöglichkeiten, womit eine im Freiland überdimensionierte Kubatur ausgeschlossen wird.

Dem Auffüllungsgebiet wurde nun ein Bebauungsgrundlagenplan (siehe Anhang Beschlussmappe) beigelegt.

Das Geländenniveau wurde durch das DGM-Höhenmodell geprüft und festgestellt, dass die Höhendifferenz zwischen Straße im Osten und dem westlichen Rand des AFG circa +/- 1m beträgt. Ausgenommen davon ist im nordwestlichen Teil der bestehende Swimmingpool, welcher als bauliche Anlage in das AFG aufgenommen wird, jedoch durch Festlegung einer Baugrenzlinie außerhalb bebaubarer Bereiche liegt. Eine Entwicklung in topografisch ungeeignetes Gelände ist somit auszuschließen.

Die „Geruchsschwellenabstände“ der Tierhaltungsbetriebe nördlich und südlich werden im Bestandsaufnahmeplan dargestellt und legen dar, dass kein Wohnhaus und keine Bebauungslücke innerhalb dieser Emission liegen.

§ 8 Abs. 3 Wortlaut (Entwurf) lautet nun

- e. *Als Dachformen sind ausnahmslos weitgehend symmetrische Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 30 bis 45 Grad zulässig. Zubauten mit Flachdächern mit einer bebauten Fläche von maximal 25 m² sind zulässig.*

Damit wird klargestellt, dass nur Sattel- und Walmdächer zulässig sind und sich der Begriff „weitgehend“ auf die Symmetrie des Daches bezieht.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 13 Bau- und Raumordnung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

Zu Fall G, Einwand 2

„In § 33 Abs. 5 StROG wird geregelt, dass außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung im Freiland u.a. Nebengebäude und Flugdächer insgesamt bis zu einer Gesamtfläche von 40 m² und jeweils nur in unmittelbarem Anschluss an rechtmäßig bestehende Wohngebäude auf demselben Grundstück errichtet werden dürfen. Im Verordnungsentwurf bleiben Nebengebäude, Flugdächer udgl. von den Bebauungsgrundlagen unberührt, wodurch nunmehr die Errichtung einer deutlich höheren Anzahl von Nebengebäuden/Flugdächern ermöglicht wird und die gegebene Charakteristik des Auffüllungsgebietes wesentlich beeinträchtigt werden kann. Diesbezüglich bedarf es einer entsprechenden Erläuterung bzw. allenfalls einer Anpassung der Bebauungsgrundlagen.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Einwand wurde wie folgt nicht berücksichtigt: Nebengebäude udgl. sind gestalterisch unbedeutend, im Bestand und ohne erkennbares Ordnungsprinzip vorhanden und erfordern daher keine weiteren Regelungen.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 13 Bau- und Raumordnung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

Zu Fall G, Einwand 3

„Die geplante Änderung des ggst. Verfahrensfalles G unterliegt daher gem. § 39 Abs. 2 StROG 2010 dem Genehmigungsvorbehalt. Für die Durchführung der weiteren Verfahrensschritte sind die Bestimmungen des § 38 Abs. 6 bis 14 leg. cit. anzuwenden, sofern von der Steiermärkischen Landesregierung, auf der Grundlage entsprechender Korrekturen und Ergänzungen der Verfahrensunterlagen seitens der Gemeinde nicht festgestellt wird, dass die ob genannten Mängel bzw. Versagungsgründe vollinhaltlich beseitigt wurden und daher der Genehmigungsvorbehalt aufgehoben wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kundmachung der ggst. Änderung des Falles G erst erfolgen darf, wenn der Genehmigungsvorbehalt von der Abteilung 13, Bau- und Raumordnung aufgehoben wurde. In der den Gesamtunterlagen beigelegten Baulandflächenbilanz sind für die bessere Nachvollziehbarkeit die Daten des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes idF 1.02 als Grundlage für die Neuberechnung heranzuziehen.

Zusammenfassend wird empfohlen, die Ergänzungen bzw. Korrekturen zu den Fällen B, D und F bis zur Endvorlage vorzunehmen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Flächenwidmungsplanänderungen Fälle A, E und G dem Genehmigungsvorbehalt gem. § 39 Abs. 2 StROG 2010 unterliegen. Sofern den vorangeführten Mängeln nicht vollinhaltlich Rechnung

getragen wird, sind für die Durchführung des weiteren Verfahrens die Bestimmungen des § 38 Abs. 6 bis 14 StROG 2010 anzuwenden. Das bedeutet für diese Fälle, dass eine Kundmachung eines allfälligen Endbeschlusses nicht erfolgen darf.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Einwand wurde wie folgt berücksichtigt: Aufgrund Ihrer Einwendung wurde eine zweite Anhörung durchgeführt und die offenen Punkte erörtert. Weiteres siehe im Folgenden.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 13 Bau- und Raumordnung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

Zu Fall A bis G, Stellungnahme 1 (nach zweiter Anhörung)

„Stellungnahme zur Anhörung 2 vom 27.02.2020, GZ.: ABT13-10.200-151/2015-19: In den vorgelegten Unterlagen zur 2. Anhörung der FWP-Änderung 1.03 Fälle A-G wird den in der Einwendung der A13 vom 30.01.2020 festgestellten Mängeln hinreichend entsprochen, so dass aus fachlicher Sicht nunmehr grundsätzlich keine Einwände bestehen. Es wird jedoch nochmals um Prüfung der Ausgangsdaten in der Tabelle der Flächenbilanz Wohnbau ersucht.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Der Formelfehler der Excel-Tabelle wurde berichtigt.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 13 Bau- und Raumordnung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

Zu Fall A bis G, Stellungnahme 2 (nach zweiter Anhörung)

„Stellungnahme zur Anhörung 2 vom 27.02.2020, GZ.: ABT13-10.200-151/2015-19: Vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung des Gemeinderates kann der Genehmigungsvorbehalt als aufgehoben betrachtet werden. Zur endgültigen Aufhebung des Genehmigungsvorbehaltes ist jedoch ehestmöglich nach Beschlussfassung des Gemeinderates der entsprechende Auszug aus dem Sitzungsprotokoll einschließlich den Plandarstellungen an die A13 zu übermitteln. Die abschließende Kundmachung des Beschlusses darf erst nach der endgültigen Aufhebung des Genehmigungsvorbehaltes durch die A13 erfolgen. Die Gemeinde wird zudem darauf hingewiesen, dass nach Endbeschluss ggst. Änderung, spätestens nach Ablauf der Kundmachungsfrist, sämtliche Pläne in elektronischer Form im Shape-Format über das ROKAT-Portal hochzuladen und damit an die Landesregierung zu übermitteln sind“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll einschließlich der Plandarstellungen wird vor Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses

ehestens der Abteilung 13 übermittelt.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 13 Bau- und Raumordnung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

2 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A14 Wasserwirtschaftliche Planung, Graz

Die Abteilung 14 hat mit Schreiben vom 19. Jänner 2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Fall A bis G

„Zur Kundmachung der Marktgemeinde Hitzendorf vom 13.01.2020 betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 1.03 – Bereiche A bis G wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung A14 Wasserwirtschaftliche Planung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

3 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A15 Bautechnik und Gestaltung, Graz

Die Abteilung 15 hat mit Schreiben vom 3. Februar 2020 folgende Einwendung abgegeben:

Zu Fall E

„Der gegenständliche Änderungsbereich liegt im Ortsteil Niederberg innerhalb eines Riedelzugs, der durch Dobel und Dellen ein sehr bewegtes Relief aufweist. Bisher bestand ein Aufschließungsgebiet für Wohnen Allgemein, durch welches ein bestehender, relativ kompakter Siedlungsbereich um eine Bauplatzreihe nach Norden erweitert werden konnte und eine Kontinuität der Siedlungsentwicklung innerhalb desselben topografischen Abschnitts gewährleistet wurde. Anstelle dieses Aufschließungsgebiets wird nun ein gegenüber dem Bestand um 90° gedrehter Baulandfinger in nördliche Richtung geplant, welcher die parallel zum Kölberbauerweg verlaufende exponierte Riedelkuppe besetzt. Zwar sind östlich des Weges Baubestände vorhanden, allerdings sind Erschließungsstraße und östliche Baubestände deutlich tiefer gelegen. Die geplante Änderung ermöglicht das Entstehen einer höchst exponiert gelegenen Bauzeile, die aufgrund der topografischen Verhältnisse und bestehenden Bebauungsstrukturen kaum mehr mit dem Gebot der Entwicklung von innen nach außen in Einklang zu bringen ist, sodass aus fachlicher Sicht erheblich negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild die Folge sind.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Einwand wurde wie folgt berücksichtigt: Im Einvernehmen mit der Abteilung 13 des

Landes wurden folgende Änderungen vorgenommen: Ein kleinräumiger Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungsplan 1.0 wurde durch geringfügige Reduktion des Baulandes im nördlichen Teil berichtigt. Der Baulandfinger wurde somit im Ausmaß reduziert.

Um eine negative Auswirkung auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bereits zum Zeitpunkt der Umwidmung ausschließen zu können, wurden in der Bebauungsplanzonierung folgende, per Bebauungsplan umzusetzende Festlegungen getroffen:

- Hang- bzw. straßenparallele Bebauung
- Satteldachvorschrift für Hauptgebäude, wie südlich angrenzend
- Einhaltung ortsüblicher Höhenentwicklung, wie südlich angrenzend“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 15 Bautechnik und Gestaltung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

Zu Fall G, Einwand 1

„Grundsätzlich unklar bleibt der insbesondere in Pkt. b angeführte „sinngemäße“ Bezug auf § 33 Abs. 6 Z 1 StROG 2010, da in Auffüllungsgebieten ja Neu- und Zubauten errichtet werden dürfen und die Festlegungen der Bebauungsgrundlagen auf Lücken und Bestände bzw. deren allfällige Änderungen gelten und über diese Festlegungen auch die visuelle Gesamteinheit des AFG sichergestellt werden muss. Dazu erfolgt die (hier fehlende und daher zu ergänzende) Festlegung von Baugrenzl原因en, welche die Lage von Neubauten bzw. Entwicklungen näher definieren.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Einwand wurde wie folgt berücksichtigt: Die Verordnung wurde nun mit einem Bebauungsgrundlagenplan ergänzt.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 15 Bautechnik und Gestaltung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

Zu Fall G, Einwand 2

„In Pkt. d) wird die zulässige Höhenentwicklung über maximale Geschoßanzahlen geregelt. Ohne Bezug auf die Geschoßbestimmungen des § 13 (4) BauG stellt der Geschoßbegriff allein keine Einschränkung der Höhenentwicklung dar. Aus fachlicher Sicht ist daher ein entsprechender Bezug herzustellen oder ist die Vorgabe von Gesamt- und/oder Gebäudehöhen erforderlich.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Einwand wurde wie folgt nicht berücksichtigt: Der Siedlungsbestand ist hinsichtlich Höhenentwicklung heterogen. Es bestehen eingeschobige Gebäude ohne ausgebautes Dachgeschoß bis hin zu einem de facto dreigeschoßigen Gebäude. Vor diesem Hintergrund

und aufgrund der lediglich geringfügigen Bebauungsmöglichkeiten besteht kein besonderer Regelungsbedarf hinsichtlich Höhenentwicklung von Gebäuden. Zielsetzung ist hier nicht, einen stringenten Gebietscharakter zu erzeugen, sondern den lockeren Gebietscharakter fortzuführen. Dies wird mit der Festlegung der maximalen Geschosßzahl ausreichend gewährleistet.

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 15 Bautechnik und Gestaltung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

Zu Fall G, Einwand 3

„Pkt. e) Die Dachlandschaft des vorliegenden AFG ist eindeutig durch Satteldächer der Hauptbaukörper bestimmt. Walmdächer sind nur untergeordnet in „Ergänzungsbaukörpern“ vorhanden, sodass die allgemeine Zulässigkeit von Walmdächern schon zu hinterfragen ist. Der Begriff „weitgehend“ suggeriert, dass darüber hinaus auch andere Dachformen errichtet werden können, was im Sinn der erforderlichen visuellen Gesamteinheit jedenfalls auszuschließen ist.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Einwand wurde wie folgt nicht berücksichtigt: Durch Festlegung derselben Dachneigung (30 bis 45 Grad) für Sattel- und Walmdächer und in Anlehnung an den Bestand sind zwei grundsätzlich ähnliche Dachformen vorgeschrieben, die in Summe eine harmonische Dachlandschaft erzeugen.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 15 Bautechnik und Gestaltung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

4 Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Referat Wasserbau, Graz

Das Referat Wasserbau hat mit Schreiben vom 31. Jänner 2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Fall A bis G

„Zur beabsichtigten FWP-Änderung 1.03 der Marktgemeinde Hitzendorf wird seitens der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum Fachbereich Wasser nachfolgendes mitgeteilt:

In den gegenständlichen Bereichen sind Entwässerungsprojekte für die schadlose Beseitigung der anfallenden Oberflächenwässer einzuarbeiten. Die Bundeswasserbauverwaltung lehnt die Einleitung der Niederschlagswässer aus dem Bereich der Dach- bzw. der versiegelten Flächen in das öffentliche Gewässer ab und beantragt, diese Wässer über geeignete Sickeranlagen, Grünzonen oder wasserdurchlässige Oberflächenstabilisierung (Betongitter o.dgl.) dem Grundwasser zuzuführen.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist bei einer Einleitung in das öffentliche Gewässer eine Pufferanlage für die anfallenden Oberflächenwässer mit mindestens 50 l/m² versiegelter Fläche vorzusehen. Belastete Meteorwässer müssen vor Versickerung bzw. Einleitung dem Stand der Technik entsprechend gereinigt werden.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen: In den relevanten Fällen (Änderungsfall B, C, D, E und F) ist die Oberflächenentwässerung als ein vom Grundstückseigentümer umzusetzendes Anschließungserfordernis verordnet. Dies beinhaltet eine dem Stand der Technik entsprechende Entsorgung der Oberflächenwässer und bedarf bei größeren unaufgeschlossenen Gebieten jedenfalls genauerer Planungen, bei einzelnen Bauplätzen kann das Anschließungserfordernis mit dem Projekt erledigt werden. Änderungsfall A wurde nicht beschlossen und ist somit hinfällig. Änderungsfall G ist beinahe vollständig bebaut und sind hier keine Probleme mit Niederschlagswässern bekannt.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Referat Wasserbau schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

5 [REDACTED], Graz

Der Grundeigentümer [REDACTED] hat mit Schreiben vom 3. Februar 2020 folgende Einwendung abgegeben:

Zu Fall A

„Ich spreche mich vehement gegen die Umwidmung als Verkehrsfläche aus. Einwendungen und Begründung: Klassische Umgehung zur Sanierung eines rechtswidrigen (Gebäude-)Zustandes, nämlich Legalisierung der illegal errichteten offenen Maschinenhalle, für die ein rechtskräftiger Abbruchbescheid vorliegt. KEIN öffentliches Interesse für Verkehrsfläche, sondern rein privat. Was illegal ist, soll über den Flächenwidmungsplan legal gemacht werden. Die Gemeinde Hitzendorf unterstützt (Erläuterungen zu Fall A) eine unrechtmäßige Situation und einen Unternehmer, der sich nicht an den rechtsgültigen Abbruchbescheid hält und ein Benützungsverbot missachtet. Trotz des Benützungsverbot stellt Herr [REDACTED] seine Traktoren, Maschinen und Container-Transportbehälter zurzeit in der illegal errichteten offenen Maschinenhalle ein. [... + weitere acht Seiten]“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Änderungsfall A wurde nach eingehender Beratung im Raumordnungsausschuss der Marktgemeinde Hitzendorf am 12.03.2020 nicht zur Beschlussfassung empfohlen und folglich nicht beschlossen. Der Flächenwidmungsplan 1.0 gilt somit weiterhin für Attendorfberg und legt für den ggst. Bereich landwirtschaftliches Freiland LF fest. Der Einwand wurde somit berücksichtigt.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und den Grundeigentümer Herrn [REDACTED] schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

6 [REDACTED], Attendorfberg

Die Grundeigentümerin [REDACTED] hat mit Schreiben vom 14. Jänner 2020 folgende Einwendung abgegeben:

Zu Fall B

„Zur geplanten Änderung erhebe ich wie folgt Einwand: Dzt. beziehe ich mein Trinkwasser ausschließlich vom hauseigenen Brunnen. Aus Überlieferung ist mir bekannt, dass dieser Brunnen von einer Quelle gespeist wird, welche über das Grundstück der Frau [REDACTED] verläuft. Ich befürchte, dass diese Quelle / meine Trinkwasserversorgung durch zukünftige Baumaßnahmen beeinträchtigt werden wird.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Einwand wurde wie folgt nicht berücksichtigt: Aufgrund der Einwendung erfolgte eine Prüfung betreffend allfällige Wasserrechte und Leitungen mit dem Ergebnis, dass laut Wasserbuch im Änderungsbereich und im Umfeld dazu keine Brunnenanlage und kein Schutzgebiet eingetragen ist. Gemäß Leitungskataster der Marktgemeinde Hitzendorf sind Ver- und Entsorgungsleitungen lediglich entlang der Gemeindestraße bzw. Grundgrenze ersichtlich, welche eine Bebauung jedoch nicht ausschließen. Im Grundbuch sind keine Rechte im Sinne der Einwendung eingetragen. Die Voraussetzungen für eine Bauländerweiterung sind somit gegeben. Die Anrainerin hat die Möglichkeit, im zukünftigen Bauverfahren einen Einwand gegen ein allfälliges Bauprojekt zu erheben.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Grundeigentümer [REDACTED] schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

8. Beschluss Verordnung Änderung 1.03 des Flächenwidmungsplanes Fall A bis G (§ 39/1/Z3 StROG)

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende bringt, bezugnehmend auf den vorhergehenden Tagesordnungspunkt 7.1, die vom Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung DI Stefan Battyan erstellte Endfassung der Änderung 1.01 des Flächenwidmungsplanes Fall A bis G – bestehend aus der Verordnung, dem Flächenwidmungsplan Fall B bis G, dem Bebauungsplanzonierungsplan Fall C und E sowie dem Bebauungsgrundlagenplan für Auffüllungsgebiet im Freiland Fall G – zur Kenntnis. Ebenso den diesbezüglichen Erläuterungsbericht. Der Raumordnungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 12. März 2020 die einstimmige Empfehlung ausgesprochen, der Gemeinderat möge diese Endfassung zum Beschluss erheben. Die Unterlagen standen den Gemeinderatsmitgliedern zur Vorbereitung auf die heutige Sitzung auch bereits über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die gemäß § 35 StROG von den

Grundeigentümern in den Fällen B bis F zu unterzeichnenden privatwirtschaftlichen Vereinbarungen (Maßnahme der aktiven Bodenpolitik) liegen ebenfalls vor.

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit die vom Raumplanungsbüro DI Stefan Battyan erstellte Endfassung der Änderung 1.03 des Flächenwidmungsplanes zum Beschluss erheben und die diesbezügliche Verordnung erlassen. Der Wortlaut der Verordnung inkl. der Verordnungsbestandteile Flächenwidmungsplan Fall B bis G, Bebauungsplanzonierungsplan Fall C und E sowie Bebauungsgrundlagenplan für Auffüllungsgebiet im Freiland Fall G bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses und sind dem Protokoll vollinhaltlich angeschlossen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (22:0) angenommen.

GR Lindner hat während der Beratung zu TOP 8 den Sitzungssaal ohne Begründung verlassen und war bei der Abstimmung nicht anwesend. GR Lindner kehrt nach der Abstimmung in den Sitzungssaal zurück.

9. Beschlüsse zur Herstellung der Grundbuchordnung

9.1 Beschluss Herstellung Grundbuchsordnung nach Vermessung Gemeindestraße Pfeifhoferweg in Södingberg

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass im Jahr 2018 die Gemeindestraße Pfeifhoferweg in Södingberg vermessen wurde.

Das Vermessungsbüro DI Huber aus Graz hat die Vermessungsurkunde mit der GZ 6210-01 vom 5. Februar 2020 erstellt. Diese liegt dem Gemeinderat vor und wurde zur Vorbereitung auf die Sitzung allen Gemeinderatsmitgliedern im Rahmen der Akteneinsicht während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt und zusätzlich auch über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Bei der Festlegung der Grenzen gab es von Seiten der betroffenen Grundeigentümer keine Einwände. Es handelt sich bei der gegenständlichen Gemeindestraße um eine fertig gestellte Weganlage. Die Grundflächen können lastenfrei abgeschrieben werden.

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz beschließen, bei der Gemeindestraße Pfeifhoferweg in Södingberg die diesbezügliche Grundbuchsordnung laut Vermessungsurkunde GZ 6210-01 vom 5. Februar 2020 herzustellen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

9.2 Beschluss Herstellung Grundbuchsordnung nach Teilvermessung Gemeindestraße Hariweg in Attendorf

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass die Verbücherung des ersten Teilbereichs der Gemeindestraße Hariweg in Attendorf – beginnend vom Lusenbach bis zum Attendorfbergweg – bereits vom Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Attendorf beschlossen wurde. Im Jahr 2018 wurde nun der restliche Teil dieser Gemeindestraße zwischen der Landesstraße L336 und dem Lusenbach vermessen.

Das Vermessungsbüro DI Huber aus Graz hat die Vermessungsurkunde mit der GZ 6210-03 vom 29. Jänner 2020 erstellt. Diese liegt dem Gemeinderat vor und wurde zur Vorbereitung auf die Sitzung allen Gemeinderatsmitgliedern im Rahmen der Akteneinsicht während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt und zusätzlich auch über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Bei der Festlegung der Grenzen gab es von Seiten der betroffenen Grundeigentümer keine Einwände. Es handelt sich bei der gegenständlichen Gemeindestraße um eine fertig gestellte Weganlage. Die Grundflächen können lastenfrei abgeschrieben werden.

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz beschließen, bei der Gemeindestraße Hariweg in Attendorf die diesbezügliche Grundbuchsordnung laut Vermessungsurkunde GZ 6210-03 vom 29. Jänner 2020 herzustellen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

9.3 Beschluss Herstellung Grundbuchsordnung nach Vermessung Gemeindestraße Pozarweg in Attendorfberg

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass im Jahr 2018 die Gemeindestraße Pozarweg in Attendorfberg vermessen wurde (Grenzweg zur Nachbargemeinde Haselsdorf-Tobelbad).

Das Vermessungsbüro DI Huber aus Graz hat die Vermessungsurkunde mit der GZ 6210-05 vom 4. März 2020 erstellt. Diese liegt dem Gemeinderat vor und wurde zur Vorbereitung auf die Sitzung allen Gemeinderatsmitgliedern im Rahmen der Akteneinsicht während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt und zusätzlich auch über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Bei der Festlegung der Grenzen gab es von Seiten der betroffenen Grundeigentümer keine Einwände. Lediglich bei einem Teilbereich der Parzelle 1116/9, Katastralgemeinde Attendorf (Zufahrt zur Liegenschaft [REDACTED]) haben die Grundeigentümer die Zustimmungserklärung nicht unterfertigt, sodass die zwei bestehenden Grenzpunkte unverändert geblieben sind. Es handelt sich bei der gegenständlichen Gemeindestraße um eine fertig gestellte Weganlage. Die Grundflächen können lastenfrei abgeschrieben werden.

Beim übrigen Straßenabschnitt, wie in der Vermessungsurkunde dargestellt, war laut Vermessungsbüro Huber lediglich eine Mappenberichtigung durchzuführen, für die der Gemeinderat keinen Beschluss nach den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz zu fassen hat.

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz beschließen, bei der Gemeindestraße Pozarweg in Atten-dorfberg die diesbezügliche Grundbuchsordnung laut Vermessungsurkunde GZ 6210-05 vom 4. März 2020 herzustellen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

9.4 Beschluss Herstellung Grundbuchsordnung nach Vermessung Gemeindestraße Köberlbauerweg und Moarweg in Mantscha

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass im Jahr 2018 die Gemeindestraße Köberlbauerweg und Moarweg in Mantscha vermessen wurde.

Das Vermessungsbüro DI Huber aus Graz hat die Vermessungsurkunde mit der GZ 6210-06 vom 9. März 2020 erstellt. Diese liegt dem Gemeinderat vor und wurde zur Vorbereitung auf die Sitzung allen Gemeinderatsmitgliedern im Rahmen der Akteneinsicht während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt und zusätzlich auch über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Bei der Festlegung der Grenzen gab es von Seiten der betroffenen Grundeigentümer keine Einwände. Es handelt sich bei der gegenständlichen Gemeindestraße um eine fertig gestellte Weganlage. Die Grundflächen können lastenfrei abgeschrieben werden.

Beim übrigen Straßenabschnitt, welcher in der Vermessungsurkunde nicht dargestellt ist, war laut Vermessungsbüro Huber lediglich eine Mappenberichtigung durchzuführen, für die der Gemeinderat keinen Beschluss nach den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz zu fassen hat.

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz beschließen, bei der Gemeindestraße Köberlbauerweg und Moarweg in Mantscha die diesbezügliche Grundbuchsordnung laut Vermessungsurkunde GZ 6210-06 vom 9. März 2020 herzustellen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

9.5 Beschluss Herstellung Grundbuchsordnung nach Vermessung Gemeindestraße Milchweg in Steinberg

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass im Jahr 2018 die Gemeindestraße Milchweg in Steinberg vermessen wurde.

Das Vermessungsbüro DI Huber aus Graz hat die Vermessungsurkunde mit der GZ 6210-10 vom 26. Juli 2018 erstellt. Diese liegt dem Gemeinderat vor und wurde zur Vorbereitung auf die Sitzung allen Gemeinderatsmitgliedern im Rahmen der Akteneinsicht während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt und zusätzlich auch über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Bei der Festlegung der Grenzen gab es von Seiten der betroffenen Grundeigentümer keine Einwände. Es handelt sich bei der gegenständlichen Gemeindestraße um eine fertig gestellte Weganlage. Die Grundflächen können lastenfrei abgeschrieben werden.

Beim übrigen Straßenabschnitt, welcher in der Vermessungsurkunde nicht dargestellt ist, war laut Vermessungsbüro Huber lediglich eine Mappenberichtigung durchzuführen, für die der Gemeinderat keinen Beschluss nach den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz zu fassen hat.

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz beschließen, bei der Gemeindestraße Milchweg in Steinberg die diesbezügliche Grundbuchsordnung laut Vermessungsurkunde GZ 6210-10 vom 26. Juli 2018 herzustellen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

9.6 Beschluss Herstellung Grundbuchsordnung nach Vermessung Gemeindestraße Sternwettlweg in Rohrbach

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass im Jahr 2018 die Gemeindestraße Sternwettlweg in Rohrbach vermessen wurde.

Das Vermessungsbüro DI Huber aus Graz hat die Vermessungsurkunde mit der GZ 6210-14 vom 27. Juli 2018 erstellt. Diese liegt dem Gemeinderat vor und wurde zur Vorbereitung auf die Sitzung allen Gemeinderatsmitgliedern im Rahmen der Akteneinsicht während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt und zusätzlich auch über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Bei der Festlegung der Grenzen gab es von Seiten der betroffenen Grundeigentümer keine Einwände. Es handelt sich bei der gegenständlichen Gemeindestraße um eine fertig gestellte Weganlage. Die Grundflächen können lastenfrei abgeschrieben werden.

Beim übrigen Straßenabschnitt, welcher in der Vermessungsurkunde nicht dargestellt ist, war laut Vermessungsbüro Huber lediglich eine Mappenberichtigung durchzuführen, für die der

Gemeinderat keinen Beschluss nach den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz zu fassen hat.

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz beschließen, bei der Gemeindestraße Sternwettlweg in Rohrbach die diesbezügliche Grundbuchsordnung laut Vermessungsurkunde GZ 6210-14 vom 27. Juli 2018 herzustellen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

9.7 Beschluss Herstellung Grundbuchsordnung nach Vermessung Gemeindestraße Kormannweg in Rohrbach

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass im Jahr 2018 die Gemeindestraße Kormannweg in Rohrbach vermessen wurde.

Das Vermessungsbüro DI Huber aus Graz hat die Vermessungsurkunde mit der GZ 6210-15 vom 30. Juli 2018 erstellt. Diese liegt dem Gemeinderat vor und wurde zur Vorbereitung auf die Sitzung allen Gemeinderatsmitgliedern im Rahmen der Akteneinsicht während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt und zusätzlich auch über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Bei der Festlegung der Grenzen gab es von Seiten der betroffenen Grundeigentümer keine Einwände. Es handelt sich bei der gegenständlichen Gemeindestraße um eine fertig gestellte Weganlage. Die Grundflächen können lastenfrei abgeschrieben werden.

Beim übrigen Straßenabschnitt, welcher in der Vermessungsurkunde nicht dargestellt ist, war laut Vermessungsbüro Huber lediglich eine Mappenberichtigung durchzuführen, für die der Gemeinderat keinen Beschluss nach den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz zu fassen hat.

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz beschließen, bei der Gemeindestraße Kormannweg in Rohrbach die diesbezügliche Grundbuchsordnung laut Vermessungsurkunde GZ 6210-15 vom 30. Juli 2018 herzustellen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

9.8 Beschluss Herstellung Grundbuchsordnung nach Vermessung Gemeindestraße Kinderdorfweg in Steinberg

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass im Jahr 2018 die Gemeindestraße Kinderdorfweg in Steinberg vermessen wurde.

Das Vermessungsbüro DI Huber aus Graz hat die Vermessungsurkunde mit der GZ 6210-17 vom 30. Juli 2018 erstellt. Diese liegt dem Gemeinderat vor und wurde zur Vorbereitung auf die Sitzung allen Gemeinderatsmitgliedern im Rahmen der Akteneinsicht während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt und zusätzlich auch über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Bei der Festlegung der Grenzen gab es von Seiten der betroffenen Grundeigentümer keine Einwände. Es handelt sich bei der gegenständlichen Gemeindestraße um eine fertig gestellte Weganlage. Die Grundflächen können lastenfrei abgeschrieben werden.

Beim übrigen Straßenabschnitt, welcher in der Vermessungsurkunde nicht dargestellt ist, war laut Vermessungsbüro Huber lediglich eine Mappenberichtigung durchzuführen, für die der Gemeinderat keinen Beschluss nach den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz zu fassen hat.

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz beschließen, bei der Gemeindestraße Kinderdorfweg in Steinberg die diesbezügliche Grundbuchsordnung laut Vermessungsurkunde GZ 6210-17 vom 30. Juli 2018 herzustellen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

10. Beschluss Einräumung Dienstbarkeit zur Errichtung, Erhaltung und Betrieb einer Energieversorgungsleitung auf gemeindeeigenen Grundstücken (Bioenergie Hitzendorf regGenmbH)

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass gemäß Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 idGF (LStVG) für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstiger Einbauten eine privatrechtliche Bewilligung (Gestattungsvertrag) durch den Bauherrn zu erwirken ist. Um diese Bewilligung ist mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Straßenverwaltung – im Falle von Gemeindestraßen ist das die Marktgemeinde Hitzendorf – planbelegt durch den Bauherrn anzuschauen.

Mit E-Mail vom 13. Mai 2020 hat die Bioenergie Hitzendorf regGenmbH angesucht, ihr als Gebrauchnehmerin die Inanspruchnahme öffentlichen Straßengrundes auf dem Grundstück Nr. 2520/3, Einlagezahl 50000 (Öffentliches Gut, Heugabelweg), Katastralgemeinde 63233 Hitzendorf zu gestatten. Geplant ist eine Leitungsverlegung auf der Gemeindestraße „Heugabelweg“ für Zwecke der öffentlichen Daseinsvorsorge für die Errichtung und den Betrieb einer Nahwärmeleitung (Anschluss Liegenschaft XXXXXXXXXX). Die Verlegung soll gemäß dem von der Bioenergie vorgelegten Leitungsplan erfolgen, der dem Gestattungsvertrag anzuschließen ist.

Ein entsprechender Gestattungsvertrag wurde von der Amtsleitung des Marktgemeindeamtes ausgearbeitet und steht für die Gemeinderatsmitglieder im Rahmen der Akteneinsicht während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt und zusätzlich auch über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die gegenständliche Vereinbarung stellt auch die Zustimmung der Straßenverwaltung im Sinne

des § 54 LStVG dar. Zusätzlich einzuholen sind alle behördlichen Bewilligungen (soweit erforderlich) sowie eine Aufgrabungsbewilligung gemäß § 90 StVO.

Für dieses Rechtsgeschäft der Gemeinde besteht nach § 90 GemO keine Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde, da die Ausnahmebestimmung Abs. 6 Z 2 zutrifft.

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Bioenergie Hitzendorf reg-GenmbH eine Dienstbarkeit zwecks Errichtung, Erhaltung und Betrieb einer Energieversorgungsleitung auf gemeindeeigenen Grundstücken in Form des vorliegenden Gestattungsvertrages einzuräumen. Der vorliegende Gestattungsvertrag samt angeschlossenen Leitungsplan bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses und wird dem Protokoll vollinhaltlich angeschlossen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

11. Beratung und Beschlussfassung einer Kooperationsvereinbarung zur automatisierten bildgebenden Verkehrsüberwachung (punktuelle Geschwindigkeitsmessungen) mit dem Bundesministerium für Inneres und der Landespolizeidirektion Steiermark auf dem Gebiet der Marktgemeinde Hitzendorf

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass dieser Tagesordnungspunkt auf einer Initiative von Sicherheitsreferent Vizebgm. Kumpitsch und GR Wenzl beruht. Er erteilt daher Vizebgm. Kumpitsch das Wort, der in seiner Funktion als Sicherheitsreferent dazu Folgendes ausführt:

Als Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wurde auf Initiative des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ein Konzept entwickelt, das es den Gemeinden ermöglicht, bei Bedarf Standorte für die Überwachung der Fahrgeschwindigkeiten in Form von punktuellen Geschwindigkeitsmessungen festzulegen.

Entsprechend den Intentionen des Bundesministeriums für Inneres muss dafür auf Gemeindeebene zunächst einmal der Bedarf an Geschwindigkeitsüberwachungen durch ein Verkehrssicherheitskonzept „Punktuelle Geschwindigkeitsmessung“ festgestellt werden. Dieses Konzept ersetzt die Phasen I und II des sogenannten „3-Stufenplanes“ des BMI (verkürztes außerbehördliches Verfahren).

Das ausgearbeitete Verkehrssicherheitskonzept „Punktuelle Geschwindigkeitsmessung“ ist sodann der zuständigen Verkehrsbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (BH) vorzulegen. Dadurch bleibt die Phase III des „3-Stufenplanes“ gewährleistet, wonach letztlich die gemäß gesetzlicher Kompetenz zuständige Behörde auf Basis des § 98b StVO den jeweiligen Messstandort zu genehmigen hat.

Auf Initiative von Sicherheitsreferent Vizebgm. Kumpitsch und GR Wenzl wurden daher zunächst zahlreiche Standorte im Gemeindegebiet Hitzendorf auf ihre Eignung für punktuelle, stationäre Geschwindigkeitsmessungen hin überprüft. Um die Verkehrsbelastungen und Geschwindigkeiten dieser Standorte dem Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) zwecks erster Analysen zur Verfügung stellen zu können, wurden von GR Wenzl in Zusammenarbeit mit dem Bau- & Wirtschaftshof des Marktgemeindeamts in den Jahren 2018 und 2019, mit Hilfe zweier gemeindeeigener Seitenradargeräte, zu insgesamt 39 Standorten die Daten erhoben. Grundsätzlich erfolgte die Auswahl der Standorte im ersten Schritt anhand folgender Parameter:

- Meldungen aus der Bevölkerung bzw. von Gemeindevertretern
- Nahbereich von relevanten Einrichtungen
(z.B. Kindergarten, Schulen, Seniorenheime, etc.)
- Vorhandensein von Einrichtungen für den ungeschützten Verkehrsteilnehmer
(z.B. Schutzwege, Radfahrrouten, Schulwege, etc.)
- Unfälle mit Personenschaden der Betrachtungsjahre 2015 bis 2017

In der Folge wurden in Zusammenarbeit mit dem KfV insgesamt 20 dieser 39 Standorte einer vertieften Prüfung unterzogen und für die Prüfung durch eine Fachkommission ausgewählt. Diese setzte sich aus folgenden Personen zusammen und führte am 6. November 2019 einen Ortsaugenschein durch:

- [REDACTED] (BH Graz-Umgebung, Leiterin Bereich Verkehrswesen)
- [REDACTED] (BBLSZ, verkehrstechnischer Amtssachverständiger)
- [REDACTED] (KfV, Verkehrstechnik)
- [REDACTED] (Polizeiinspektion Hitzendorf)
- Hr. Mag. Günther Kumpitsch (Sicherheitsreferent und Vizebgm. Marktgemeinde Hitzendorf)
- Hr. Ing. Franz Wenzl (Gemeinderat Marktgemeinde Hitzendorf)

Bei diesem Ortsaugenschein wurde zur konkreten Beurteilung – neben den persönlichen Einschätzungen der involvierten Personen – auch das Studienergebnis „*Geschwindigkeiten im Straßenverkehr 2016 bis 2018, Standarderhebung des KfV*“ herangezogen. Weiters wurden vor Ort die Gefährdung von Verkehrsteilnehmern und der kausale Zusammenhang der Geschwindigkeit mit dem Unfallgeschehen bewertet. Von der Verkehrsreferentin Frau [REDACTED] (BH Graz-Umgebung) und vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen [REDACTED] (Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum) wurde schlussendlich für folgende sieben Standorte die Eignung im Sinne des § 98b (1) StVO abgeleitet:

- L336 Liebochtalstraße bei ca. km 10,2 (Landesstraße)
- L382 Steinbergstraße bei ca. km 3,65 (Landesstraße)
- Mantschastraße auf Höhe Mantscha 101 (Gemeindestraße)
- Mantschastraße auf Höhe Mantscha 183 (Gemeindestraße)
- Attendorfbergweg auf Höhe Attendorfberg 73 (Gemeindestraße)
- Gednerweg auf Höhe Attendorfberg 92 (Gemeindestraße)
- Mühlrieglweg auf Höhe Mühlriegl 23 (Gemeindestraße)

Eine überschlägige Prüfung alternativer straßenbaulicher oder verkehrstechnischer Maßnahmen zeigte zudem, dass ähnliche erfahrungsgemäß positive Auswirkungen auf die Aspekte der Verkehrssicherheit und die Umweltbelange, wie sie durch stationäre Geschwindigkeitsmessungen eintreten, an den gegenständlichen Standorten mit vertretbarem Aufwand als kaum realisierbar erscheinen.

Das detaillierte Ergebnis aller beschriebenen Vorarbeiten (inkl. Ergebnisse des Ortsaugenscheines der Fachkommission) wurde vom KfV in einem von der Gemeinde beauftragten Gutachten ausführlich dokumentiert. Dieses nun abgeschlossene Verkehrssicherheitskonzept „Punktuelle Geschwindigkeitsmessung“ bildet die Grundlage für die Prüfung der Verkehrsbehörde zur Genehmigung bzw. Anordnung der stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen im Sinne des § 98b StVO 1960 und ersetzt die Stufen 1 und 2 des „3-Stufenplanes“ des Bundesministeriums für Inneres.

Das abgeschlossene Verkehrssicherheitskonzept steht für die Gemeinderatsmitglieder im Rahmen der Akteneinsicht während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt und zusätzlich auch über das INTRANet im vollen Umfang zur Einsichtnahme zur Verfügung. Zudem hatten GR Wenzl und Vizebgm. Kumpitsch alle Gemeinderatsmitglieder bereits für 11. Dezember 2019 zu einer Präsentation der diesbezüglichen Ergebnisse in den Sitzungssaal des Gemeindeamtes eingeladen.

Um die Geschwindigkeitsüberwachung an den als geeignet eingestuften sieben Standorten nun auch aktiv in die Wege leiten zu können, sind zuvor noch folgende Schritte in folgender Reihenfolge erforderlich:

1. Gemeinderatsbeschluss einer Kooperationsvereinbarung zur automatisierten bildgebenden Verkehrsüberwachung (punktuelle Geschwindigkeitsmessungen) mit dem Bundesministerium für Inneres (BMI) und der Landespolizeidirektion Steiermark (LPD) auf dem Gebiet der Marktgemeinde Hitzendorf.

Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung wurde von Vizebgm. Kumpitsch ausgearbeitet und mit dem BMI und der LPD endabgestimmt. Die endverhandelte Kooperationsvereinbarung samt genehmigenden E-Mails von BMI und LPD stand für die Gemeinderatsmitglieder im Rahmen der Akteneinsicht während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt und zusätzlich auch über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung.

2. Vorstandsbeschluss über Ankauf oder Miete eines Lasergeschwindigkeitsmessgerätes mit sieben Radarkabinen sowie Installation von sieben Betonfundamenten samt Stromanschlüssen an den laut Verkehrssicherheitskonzept als geeignet eingestuften sieben Standorten (im Rahmen des Voranschlages 2020, Vorhabenscode 1200022).
3. Nach Fertigstellung der baulichen Maßnahmen und Aufstellung der Radarkabinen kann bei der Verkehrsbehörde Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung um die gemäß § 98b StVO erforderliche behördliche Anordnung und Genehmigung von punktuellen Geschwindigkeitsmessungen angesucht werden.

Die Anordnung und Genehmigung durch die BH wird sodann auf kurzem Wege und ohne weitere Begehung oder Verhandlung erfolgen, weil die Eignung der Messörtlichkeiten von der BH bereits im Zuge des Ortsaugenscheines im Rahmen der Erstellung des Verkehrssicherheitskonzeptes zusammen mit einem Sachverständigen festgestellt wurde. Diesbezüglich gab es eine telefonische Endabstimmung zwischen Vizebgm. Kumpitsch und der Leiterin des Bereiches Verkehrswesen der BH und steht der diesbezügliche Aktenvermerk für die Gemeinderatsmitglieder im Rahmen der Akteneinsicht während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt und zusätzlich auch über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung.

4. Nach erfolgter Anordnung der Messungen durch die BH erfolgt die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung durch den Landespolizeidirektor und den Bürgermeister. Die Anordnung zur Geschwindigkeitsmessung gemäß § 98b StVO durch die BH sowie das von der Gemeinde erstellte Verkehrssicherheitskonzept bilden einen Bestandteil der Kooperationsvereinbarung und werden im Zuge der Unterzeichnung angeschlossen. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung können die Messungen starten.

Antrag

Nach vielen Wortmeldungen und mehr als halbstündiger reger Diskussion, stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die punktuellen Geschwindigkeitsmessungen an den laut vorliegendem Verkehrssicherheitskonzept als geeignet ausgewiesenen Standorten in die Wege zu

leiten und die dafür erforderliche vorliegende Kooperationsvereinbarung zur automatisierten bildgebenden Verkehrsüberwachung (punktuelle Geschwindigkeitsmessungen) mit dem Bundesministerium für Inneres und der Landespolizeidirektion Steiermark auf dem Gebiet der Marktgemeinde Hitzendorf anzunehmen. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung samt Verkehrssicherheitskonzept bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses und wird dem Protokoll vollinhaltlich angeschlossen.

Abstimmung

Der Antrag wird mehrstimmig (21:2) angenommen. Die SPÖ-Gemeinderäte Uhl und de Vries haben gegen den Antrag gestimmt.

Vizebgm. Uhl (SPÖ) gibt folgende von ihm geäußerte abweichende Meinung zu Protokoll:

„Für mich ist das kein Verkehrskonzept, für mich ist das eine Abzocke der Bevölkerung und dafür stehe ich nicht! Für mich wäre es wichtiger, Gehwege zur Sicherheit der Bevölkerung zu bauen.“

Zusatzantrag

Weiters stellt der Vorsitzende den Zusatzantrag, der Gemeinderat möge beschließen, die gesamten Einnahmen aus den Geschwindigkeitsmessungen (Strafgelder von Verkehrsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung) für die Errichtung und Instandhaltung von Verkehrsberuhigungs- und Verkehrssicherheitsmaßnahmen (Gehsteige/-wege, Radwege, Bushaltestellen, Gemeindestraßen etc.) Zweck zu widmen bzw. die im jeweiligen Haushaltsjahr so nicht verbauten Strafgelder bis zu ihrer zweckgewidmeten Verwendung der Rücklage 104 (Ansatz 612 Gemeindestraßen) zuzuführen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

12. Kleinkindbetreuung

12.1 Beratung und Beschlussfassung eines Förderprogramms zur Erhöhung des Angebotes an Hitzendorfer Tagesmüttern und Tagesvätern

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 3. September 2019 einstimmig beschlossen hat, bis zum Start des Kinderbetreuungsjahres 2020/2021 zu versuchen, das Angebot an Hitzendorfer Tagesmüttern und Tagesvätern (im weiteren Text kurz „Tagesmütter“) weiter auszubauen, indem ein diesbezügliches Förderprogramm entwickelt und beschlossen wird (Förderung von Ausbildungslehrgängen, Förderung für Ankauf von Ausstattung, usw.).

Die Marktgemeinde Hitzendorf hat großes Interesse daran, bereits tätige Tagesmütter, die bei einer Trägerorganisation angestellt sind und zur großen Zufriedenheit der Eltern arbeiten (z.B. bei der Tagesmütter Graz-Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH oder anderen), in diesem Beruf zu halten. Deshalb hat der Bürgermeister in den letzten Monaten intensive Gespräche geführt und die Ist-Situation recherchiert.

Diese stellt sich so dar, dass es derzeit in Hitzendorf fünf Tagesmütter gibt (angestellt bei der Tagesmütter Graz-Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH), welche laut Regionalleiterin [REDACTED] insgesamt 27 Kinder in Betreuung haben. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt leistet die Marktgemeinde Hitzendorf bereits jetzt einen Beitrag nach der gesetzlichen sozialen Staffelung des Landes Steiermark. Eine Zuzahlung zur

Betreuung von Kindern unter drei Jahren erfolgt bisher jedoch nicht. Für das Betreuungsjahr 2020/2021 hat Regionalleiterin [REDACTED] mitgeteilt, dass eine Tagesmutter vorübergehend für ein Jahr nicht zur Verfügung stehen wird (Bildungskarenz) und eine weitere Tagesmutter aufhören wird. Andererseits wird in Attendorf ab dem kommenden Betreuungsjahr eine neue Tagesmutter zur Verfügung stehen. Zwei weitere Mütter überlegen noch, ob sie künftig auch den Beruf als Tagesmutter neu ausüben möchten.

In enger Zusammenarbeit mit der Tagesmütter Graz-Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH hat der Bürgermeister schlussendlich ein Förderpaket ausgearbeitet, welches einerseits die angestellten und auf dem Gebiet der Marktgemeinde Hitzendorf tätigen Tagesmütter finanziell direkt stützen (Anträge 1 bis 3) und andererseits die Trägerorganisationen bei der Aufrechterhaltung von Sozialleistungen für ihre angestellten Tagesmütter sowie bei qualitätssichernden Maßnahmen indirekt unterstützen soll (Antrag 4). Zusätzlich soll die Tagesmütterbetreuung für Eltern an Attraktivität gewinnen, indem der Elternbeitrag eines Tagesmutterplatzes für ein Kind unter drei Jahren, jenem eines institutionellen Betreuungsplatzes (Kinderkrippe, alterserweiterte Gruppe) gleichgestellt werden soll (Antrag 5).

Nach einer längeren Wortmeldung von GR Roth und dessen Anregung, die Anträge 1, 2, 3 und 5 auch auf den Kreis der selbstständigen Tagesmütter und Tagesväter zu erweitern, stellt der Vorsitzende folgende fünf Anträge:

Antrag 1

Subventionierung der Ausbildungs- und Prüfungskosten von Tagesmüttern

Der Gemeinderat möge beschließen, neu ausgebildeten Tagesmüttern und Tagesvätern, die ab dem Kinderbetreuungsjahr 2020/2021 (nach dem 1. September 2020) an einem Standort in der Marktgemeinde Hitzendorf erstmalig ihren Beruf ausüben (entweder im Angestelltenverhältnis zu einer Trägerorganisation oder als selbstständige/r Unternehmer/in), einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Ausbildungs- und Prüfungskosten bis zu einem Maximalbetrag von € 1.200 zu gewähren, wobei etwaige Landesförderungen, AMS-Förderungen, Förderungen durch Trägerorganisationen und sonstige Förderungen zuvor in Abzug zu bringen sind und der Zuschuss der Gemeinde mit der Gesamtsumme der Kosten für Ausbildung und Prüfung gedeckelt wird. Die Subvention möge an einen formlosen Antrag der Tagesmutter oder des Tagesvaters unter Anschluss des Prüfungszeugnisses und der belegten Ausbildungs- und Prüfungskosten sowie die mindestens dreijährige Ausübung der Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater in der Marktgemeinde Hitzendorf gebunden sein. Die Auszahlung der Subvention möge zu je einem Drittel nach dem ersten, dem zweiten und dem dritten Betriebsjahr direkt an die Tagesmutter oder den Tagesvater erfolgen. Bei Einstellung der Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater auf dem Gebiet der Marktgemeinde Hitzendorf innerhalb der ersten drei Betriebsjahre möge der Zuschuss aliquot nach tätig gewesenen Monaten gewährt werden. Planmäßige Ausgabe im Rahmen der Voranschlagstellen des Ansatzes 439000 des Voranschlages 2020. Die entsprechenden Voranschlagstellen mögen im Voranschlag 2021 und im Mittelfristigen Finanzplan der Folgejahre vom Bürgermeister ausreichend dotiert werden.

Abstimmung 1

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

Antrag 2

Subventionierung der Erstinvestitionen von Tagesmüttern

Der Gemeinderat möge beschließen, ausgebildeten Tagesmüttern und Tagesvätern, die ab dem Kinderbetreuungsjahr 2020/2021 (nach dem 1. September 2020) an einem Standort in der Marktgemeinde Hitzendorf erstmalig ihren Beruf ausüben (entweder im Angestelltenverhältnis zu einer Trägerorganisation oder als selbstständige/r Unternehmer/in), einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Erstinvestitionen zum Zwecke der Erlangung der Betreuungsbewilligung (Adaption und Anpassung der Betreuungsstätte) bis zu einem Maximalbetrag von € 1.000 zu gewähren, wobei etwaige Landesförderungen, Förderungen durch Trägerorganisationen und sonstige Förderungen zuvor in Abzug zu bringen sind und der Zuschuss der Gemeinde mit der Gesamtsumme der erforderlichen Erstinvestitionen gedeckelt wird. Die Subvention möge an einen formlosen Antrag der Tagesmutter oder des Tagesvaters unter Anschluss einer abschließenden Eignungsbestätigung für den Betreuungsstandort (z.B. durch die Trägerorganisation), der saldierten Rechnungen sowie die mindestens dreijährige Ausübung der Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater in der Marktgemeinde Hitzendorf gebunden sein. Die Auszahlung der Subvention möge zu je einem Drittel nach dem ersten, dem zweiten und dem dritten Betriebsjahr direkt an die Tagesmutter oder den Tagesvater erfolgen. Bei Einstellung der Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater auf dem Gebiet der Marktgemeinde Hitzendorf innerhalb der ersten drei Betriebsjahre möge der Zuschuss aliquot nach tätig gewesenen Monaten gewährt werden. Planmäßige Ausgabe im Rahmen der Voranschlagstellen des Ansatzes 439000 des Voranschlages 2020. Die entsprechenden Voranschlagstellen mögen im Voranschlag 2021 und im mittelfristigen Finanzplan der Folgejahre vom Bürgermeister ausreichend dotiert werden.

Abstimmung 2

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

Antrag 3

Subventionierung von Sachaufwendungen des laufenden Betriebs von Tagesmüttern

Der Gemeinderat möge beschließen, ausgebildeten Tagesmüttern und Tagesvätern, die ab dem Kinderbetreuungsjahr 2020/2021 (nach dem 1. September 2020) an einem Standort in der Marktgemeinde Hitzendorf ihren Beruf ausüben (entweder im Angestelltenverhältnis zu einer Trägerorganisation oder als selbstständige/r Unternehmer/in), einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Sachaufwendungen des laufenden Betriebs (z.B. gesetzlich notwendige Adaptierungen des Standortes, Maßnahmen zur Kindersicherheit, Spiel- und Verbrauchsmaterialien wie Kinderbücher, Sandkisten oder Vergleichbares) bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von € 1.000 zu gewähren. Die Subvention möge an einen jährlichen formlosen Antrag der Tagesmutter oder des Tagesvaters am Ende eines jeden Betriebsjahres gebunden sein, dem die saldierten Rechnungen und eine Bestätigung der Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit der Aufwendungen seitens der Trägerorganisation anzuschließen sind. Auch hat der formlose Antrag eine Erklärung zu enthalten, dass für die betreffenden Aufwendungen nicht bereits andere Förderungen (von Land, AMS, Trägerorganisation, Sonstigen) in Anspruch genommen wurden. Planmäßige Ausgabe im Rahmen der Voranschlagstellen des Ansatzes 439000 des Voranschlages 2020. Die entsprechenden Voranschlagstellen mögen im Voranschlag 2021 und im mittelfristigen Finanzplan der Folgejahre vom Bürgermeister ausreichend dotiert werden.

Abstimmung 3

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

Antrag 4

Subventionierung von Personalkosten der Trägerorganisationen

Der Gemeinderat möge zwecks Sicherung der Personalkontinuität beschließen, den Trägerorganisationen ab dem Kinderbetreuungsjahr 2020/2021 (nach dem 1. September 2020) einen den Tagesmüttern und Tagesvätern zugutekommenden nicht rückzahlbaren Zuschuss von € 0,50 je geleisteter Betreuungsstunde zu gewähren, welcher der Abdeckung von nicht durch das Land Steiermark geförderten freiwilligen Gehaltaufzahlungen, der Finanzierung von qualitätssichernden Maßnahmen und der Sicherstellung eines funktionierendes Vertretungssystems im Krankheitsfall zu widmen ist. Der Zuschuss möge ausschließlich für jene Kinder gewährt werden, deren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Hitzendorf liegt und die an einem Betreuungsstandort in der Marktgemeinde Hitzendorf betreut werden. Die Subvention möge an den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung der jeweiligen Trägerorganisation mit der Marktgemeinde Hitzendorf gebunden sein, welche die Fördermodalitäten regelt und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden kann. Eine entsprechende Subventionsvereinbarung wurde ausgearbeitet und stand für die Gemeinderatsmitglieder im Rahmen der Akteneinsicht während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt und zusätzlich auch über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung. Diese bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses und wird dem Protokoll vollinhaltlich angeschlossen. Planmäßige Ausgabe im Rahmen der Voranschlagstellen des Ansatzes 439000 des Voranschlages 2020. Die entsprechenden Voranschlagstellen mögen im Voranschlag 2021 und im Mittelfristigen Finanzplan der Folgejahre vom Bürgermeister ausreichend dotiert werden.

Abstimmung 4

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

Antrag 5

Subventionierung von Elternbeiträgen der Trägerorganisationen

Der Gemeinderat möge zwecks Attraktivierung des Tagesmüttermodells beschließen, ab dem Kinderbetreuungsjahr 2020/2021 (nach dem 1. September 2020) einen den Eltern zugutekommenden nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Elternbeiträgen zu gewähren, der den Differenzbetrag zwischen dem jeweils gültigen Elternbeitrag der Trägerorganisation (oder der/dem selbstständigen Tagesmutter/-vater) und dem jeweils gültigen Elternbeitrag für einen stundenaliquoten Betreuungsplatz in der gemeindeeigenen Kinderkrippe ausgleicht. Der Zuschuss möge unabhängig vom Betreuungsstandort – also auch bei Betreuung von Kindern durch Tagesmütter und Tagesväter in anderen Gemeinden – ausschließlich für jene Kinder gewährt werden, deren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Hitzendorf liegt und die zum Stichtag 1. September des jeweiligen Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Subvention möge an den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung der jeweiligen Trägerorganisation (oder der/dem jeweiligen selbstständigen Tagesmutter/-vater) mit der Marktgemeinde Hitzendorf gebunden sein, welche die Fördermodalitäten regelt und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden kann. Den Eltern möge ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung von der Trägerorganisation (oder der/dem selbstständigen Tagesmutter/-vater) ein um den Differenzbetrag verminderter Elternbeitrag

verrechnet werden. Nicht betroffen von der Förderung möge der Aufwandsersatz für die Verpflegung der Kinder sein. Eine entsprechende Subventionsvereinbarung wurde ausgearbeitet und stand für die Gemeinderatsmitglieder im Rahmen der Akteneinsicht während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt und zusätzlich auch über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung. Diese bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses und wird dem Protokoll vollinhaltlich angeschlossen. Planmäßige Ausgabe im Rahmen der Voranschlagstellen des Ansatzes 439000 des Voranschlages 2020. Die entsprechenden Voranschlagstellen mögen im Voranschlag 2021 und im Mittelfristigen Finanzplan der Folgejahre vom Bürgermeister ausreichend dotiert werden.

Abstimmung 5

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

12.2 Beratung und Beschlussfassung zur Verlängerung der Kostenübernahme eines Gemeindeanteils für Hitzendorfer Kleinkinder bis 3 Jahre in Kinderkrippen außerhalb der Gemeinde Hitzendorf für das Kinderbetreuungsjahr 2020/2021

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 3. September 2019 einstimmig beschlossen hat, dass die Marktgemeinde Hitzendorf ihr freiwilliges Angebot an Kinderkrippenplätzen weiterhin nur nach Maßgabe der verfügbaren Plätze in der Kinderkrippe Attendorf aufrechterhält, da kein gesetzlicher Rechtsanspruch auf einen Kinderkrippenplatz besteht. Zusätzlich hat der Gemeinderat damals einstimmig beschlossen, bis zum Start des Kinderbetreuungsjahres 2020/2021 zu versuchen, das Angebot an Hitzendorfer Tagesmüttern weiter auszubauen, indem ein diesbezügliches Förderprogramm entwickelt wird (siehe TOP 12.1).

Ebenso hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 3. September 2019 einstimmig beschlossen, übergangsweise für das Kinderbetreuungsjahr 2019/2020 auch eine Zuzahlung der Gemeinde für Plätze in auswärtigen Kinderkrippen zu leisten. Dies jedoch nur dann, wenn der Bedarf an Betreuungsplätzen für das Kinderbetreuungsjahr 2019/2020 nicht mit den verfügbaren Plätzen in der Kinderkrippe Attendorf und bei vorhandenen Hitzendorfer Tagesmüttern gedeckt werden kann. Bis zu diesem Gemeinderatsbeschluss waren diesbezügliche Zuzahlungen an Kinderkrippen in auswärtigen Gemeinden weder üblich noch budgetiert.

Der Vorsitzende führt aus, dass er sich als Bürgermeister in den letzten Monaten intensiv mit dieser Regelung und den Anträgen auseinandergesetzt hat und die Ist-Situation der Kleinkinderbetreuung in Hitzendorf von ihm wie folgt recherchiert wurde:

▪ Kindergärten

- Pfarrkindergarten Hitzendorf (5 Gruppen, ca. 125 Kinder)
- Kindergarten Attendorf (3 Gruppen, ca. 75 Kinder)

Ab Herbst 2020 sind alle Gruppen voll. Laut den Kindergartenleiterinnen standen ursprünglich 10 Kinder im Alter von 3 Jahren auf der Warteliste, die voraussichtlich in keinem Hitzendorfer Kindergarten untergebracht werden können (2019 waren es noch 20 Kinder). Diese Zahl hat sich aufgrund von Abmeldungen mittlerweile aber bereits auf 2 Kinder reduziert.

Jährlich erforderliche Abgangsdeckung durch Gemeinde:

Pfarrkindergarten Hitzendorf (125 Kinder) = ca. € 2.000 je Kind

Kindergarten Attendorf (75 Kinder) = ca. € 2.900 je Kind
Summe = ca. € 460.000 für 200 Kinder

▪ **Kinderkrippen**

- Kinderkrippe Attendorf (1 Gruppe, 14 Kinder)

Ab Herbst 2020 werden 13 Kinder die Kinderkrippe besuchen. Die maximale Punktezahl von 14,5 wurde voll ausgenutzt. Von den 13 Kindern sind 10 Kinder neu in der Krippe. Auf der von der Kinderkrippenleiterin vorgelegten Warteliste sind derzeit 26 Kinder vorgemerkt.

Die auswärtige Kinderkrippe in Söding besuch(t)en 2019/2020 insgesamt 6 Kinder aus Hitzendorf. Ein Kind davon kommt im kommenden Jahr in die Kinderkrippe in Attendorf und ein weiteres Kind ist auf der Warteliste in Attendorf. Von den anderen 4 Kindern gibt es keine Rückmeldung. Für das neue Betreuungsjahr 2020/2021 gibt es bei der auswärtigen Kinderkrippe in Söding 8 Anmeldungen von Hitzendorfer Kindern, wobei 3 zu streichen sind, da diese bereits einen Platz in der Krippe in Attendorf erhalten haben. 4 Kinder wollen nach Söding, da sie in Attendorf auf der Warteliste sind und dort vorerst keinen Platz erhalten.

Jährlich erforderliche Abgangsdeckung durch Gemeinde:

Kinderkrippe Attendorf (14 Kinder) = ca. € 7.285 je Kind
Summe = ca. € 102.000 für 14 Kinder

▪ **Tagesmütter**

- Tagesmütter Graz-Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH (5 Tagesmütter, 27 Kinder)

- Hilfswerk Steiermark GmbH (1 Tagesmutter, 2 Kinder)

- Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH (1 Tagesmutter, 1 Kind)

Für das kommende Betreuungsjahr 2020/2021 hat die Regionalleiterin der Tagesmütter Steiermark GmbH mitgeteilt, dass eine Tagesmutter vorübergehend für ein Jahr nicht zur Verfügung stehen wird (Bildungskarenz) und eine weitere Tagesmutter aufhören wird. Andererseits wird in Attendorf ab dem kommenden Betreuungsjahr eine neue Tagesmutter zur Verfügung stehen. Zwei weitere Mütter überlegen noch, ob sie künftig auch den Beruf als Tagesmutter neu ausüben möchten.

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt leistet die Marktgemeinde Hitzendorf einen Beitrag nach der gesetzlichen sozialen Staffelung des Landes Steiermark. Eine Zuzahlung zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren erfolgt bisher nicht (siehe dazu TOP 12.1).

Jährlich erforderliche Zuzahlung durch Gemeinde:

Gesetzlicher Sozialstaffelbeitrag an Trägerorganisationen für Kinder von 3 bis 6 = ca.
€ 4.250

Antrag 1

Nach einer Wortmeldung von Vizebgm. Uhl stellt dieser den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2019 vollinhaltlich zu verlängern, damit auch die ein- bis zweijährigen Kinder bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigten die Möglichkeit erhalten, die Kinder für das Betreuungsjahr 2020/2021 betreuen zu lassen.

Abstimmung 1

Nach diversen weiteren Wortmeldungen und Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag von Vizebgm. Uhl zur Abstimmung. Der Antrag wird mehrstimmig (9:14) abgelehnt. Die ÖVP-Gemeinderäte Spari, Eibinger, Gschier, Hubmann, Feichtinger, Lackner, Winkler, Possert, Horvat, Wenzl, Kollmann und Riegler sowie die FPÖ-Gemeinderäte Kumpitsch und Götz haben gegen den Antrag gestimmt.

Antrag 2

Daraufhin stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Marktgemeinde Hitzendorf möge ihr freiwilliges Angebot an Kinderkrippenplätzen weiterhin nur nach Maßgabe der verfügbaren Plätze in der Kinderkrippe Attendorf aufrechterhalten (es besteht kein gesetzlicher Rechtsanspruch auf einen Kinderkrippenplatz). Darüber hinaus möge der Gemeinderat beschließen, sollte der Bedarf an Betreuungsplätzen für Hitzendorfer Kinder für das Kinderbetreuungsjahr 2020/2021 mit den verfügbaren Plätzen in der Kinderkrippe Attendorf sowie den verfügbaren Betreuungsplätzen bei Hitzendorfer Tagesmüttern und Tagesvätern nicht gedeckt werden können, so möge Übergangsweise für dieses eine weitere Betreuungsjahr auch eine Zuzahlung der Gemeinde für Plätze in auswärtigen Kinderkrippen erfolgen. Diese Zuzahlung möge monatlich pro Kind maximal € 610 betragen (entspricht der Höhe des Abganges pro Kind in der gemeindeeigenen Kinderkrippe in Attendorf) und nur für Kinder ab dem Alter von zwei Jahren gewährt werden. Eine Zuzahlung für Kinder unter zwei Jahren möge für das Betreuungsjahr 2020/2021 nicht mehr gewährt werden, da bis zum Ablauf des 24. Lebensmonats des Kindes ein Rechtsanspruch auf Karenz sowie ein Kündigungs- und Entlassungsschutz besteht.

Weiters möge der Gemeinderat folgende näheren Bedingungen für die Gewährung dieser Zuzahlung beschließen:

- Der den Erziehungsberechtigten verrechnete Elternbeitrag der auswärtigen Kinderkrippe darf jenen der Kinderkrippe Attendorf nicht übersteigen (Deckelung). Andernfalls wird der übersteigende Anteil vom Zuzahlungsbetrag der Gemeinde in Abzug gebracht.
- Ebenso sind vom Zuzahlungsbetrag der Gemeinde eventuelle Zuschüsse in Abzug zu bringen, die von den Arbeitgebern der Erziehungsberechtigten an die Erziehungsberechtigten oder direkt an den Kinderkrippenbetreiber geleistet werden.
- Von den Erziehungsberechtigten ist zu erklären und nachzuweisen, dass ein Bedarf für eine Fremdbetreuung auch tatsächlich besteht (z.B. keine Möglichkeit einer innerfamiliären Betreuung wegen Berufstätigkeit der betreuungspflichtigen Eltern).
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung, die eine Auswirkung auf den Zuzahlungsbetrag der Gemeinde hat (z.B. finanzielle Unterstützungen durch Dienstgeber, neuerlicher Mutterschutz, möglichgewordene innerfamiliäre Betreuung), dem Betreiber der Kinderkrippe und der Marktgemeinde Hitzendorf unverzüglich zu melden.
- Eine entsprechende Zuzahlungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Hitzendorf, der jeweiligen auswärtigen Kinderkrippe und den jeweiligen Erziehungsberechtigten ist je Kind im Vorhinein abzuschließen.
- Die Zuzahlung an die jeweilige auswärtige Kinderkrippe erfolgt halbjährlich im Nachhinein nach Rechnungslegung durch die jeweilige auswärtige Kinderkrippe und Bestätigung der

besuchten Monate. Angefangene Monate werden dabei aliquot nach Tagen abgerechnet und auf ganze Euro-Beträge gerundet (€ 610 = 30 Tage).

Planmäßige Ausgabe im Rahmen der Voranschlagstelle 240000/720000 des Voranschlages 2020. Der Bürgermeister möge angewiesen werden, auch im Voranschlag 2021 eine entsprechende Budgetierung vorzunehmen.

Abstimmung 2

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

13. Einrichtung eines Corona-Solidaritätsfonds

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass Vizebgm. Kumpitsch (FPÖ) vor Eingang in die Tagesordnung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag gemäß § 54 Abs 3 GemO auf zusätzliche Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes 13 gestellt hat, der von Vizebgm. Kumpitsch (FPÖ) und GR Götz (FPÖ) unterzeichnet wurde. Der Aufnahmeantrag wurde einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende erteilt Vizebgm. Kumpitsch das Wort, der seinen Antrag wie folgt begründet:

Die Folgen der Coronakrise sind auch für Privatpersonen, die auf Grund von Umsatzrückgängen und Produktionseinschränkungen von Arbeitslosigkeit betroffen sind, existenzgefährdend. Besonders betroffen sind Familien und Alleinerziehende, da diese den Verlust eines Arbeitseinkommens nicht kompensieren können. All jenen, die durch die aktuelle Situation unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, gilt es, schnell und unbürokratisch zu helfen. Trotz Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene sind auch die Gemeinden in der Pflicht, als niederschwelligste Verwaltungsinstitution in dieser schwierigen Zeit Hilfe anzubieten.

Das Coronavirus stürzt Land in Rekordarbeitslosigkeit.

Die Coronavirus-Pandemie hat die Arbeitslosenzahlen im März auf einen historischen Höchststand schnellen lassen – und noch deutlicher als im Österreich-Schnitt stieg die Zahl der Arbeitslosen in der Steiermark.

Arbeitslose und Schulungsteilnehmer zusammengerechnet waren Ende März in Österreich 562.522 (plus 193.543) Personen ohne Beschäftigung – die Arbeitslosenquote nach nationaler Definition stieg damit um 4,7 Prozentpunkte auf 12,2 Prozent. Österreichweit sank die Zahl der unselbstständig Beschäftigten im März nach vorläufigen Berechnungen um 150.000 auf 3,626 Millionen Personen – mehr dazu in Über 50 Prozent mehr Arbeitslose im März (news.ORF.at).

Wir haben fast doppelt so viele Arbeitslose wie vor einem Jahr.

91 Prozent mehr Arbeitslose innerhalb eines Jahres in der Steiermark – eine Zahl, die schwer vorstellbar und schier unvorstellbar in absoluten Zahlen ist. Der Geschäftsführer des Arbeitsmarktservice Steiermark, Karl-Heinz-Snobe, spricht von einem noch nie dagewesenen Ausnahmezustand: „Wir haben mit Ende März eine Arbeitslosigkeit in der Steiermark von fast 64.000 Menschen, die Arbeitslosigkeit ist über 30.000 zusätzliche Personen gestiegen, das ist wahrlich historisch.“

Mit diesen Arbeitslosenzahlen verbunden sind, wie in den letzten Wochen aus immer häufiger werdenden Medienberichten entnehmbar, tragische persönliche Schicksale quer durch die Steiermark und sicherlich auch in unserer Gemeinde. Das gibt Grund zur Besorgnis.

Eine Rückkehr zur Normalität am Arbeitsmarkt wird, trotz zahlreicher angekündigter Hilfspakete Monate, oder noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Die Schaffung eines Corona-Solidaritätsfonds auf Gemeindeebene ist deshalb mehr als notwendig und dringend an der Zeit. Im Rahmen eines solchen Fonds sollen Privatpersonen und Familien, welche durch Anmeldung zur Kurzarbeit, Verlust des Arbeitsplatzes oder aufgrund einer sonst eingetretenen Notlage in Zusammenhang mit der Coronakrise in eine persönliche Notsituation gekommen sind, zumindest finanziell rasch und unbürokratisch unterstützt werden. Die Entscheidung über die Gewährung von Mitteln aus diesem Fonds soll gemäß den neu erlassenen Regelungen der Landesregierung vom Gemeindevorstand auf kurzem Dienstweg erfolgen. Um rasche und damit effiziente Hilfe zu gewährleisten, kann dieser auf die durch den Landtag Steiermark neugeschaffenen Formen der Beschlussfassung (Videokonferenz, Umlaufbeschluss) zurückgreifen.

Eine Finanzierung eines solchen Fonds kann per Nachtragsbeschluss mittels jener Finanzmittel sichergestellt werden, welche aus nicht durchgeführten Projekten der Gemeinde im heurigen Finanzjahr aufgrund der aktuellen Lage ohnehin nicht beansprucht werden würden.

Die Gemeinde Hitzendorf sollte mit gutem Vorbild voranschreiten und mit der Schaffung dieses Fonds unseren Gemeindegürgern klar zu verstehen geben, dass wir sie auch in solch schwierigen Zeiten nicht im Regen stehen lassen.

Antrag

Vizebgm. Kumpitsch stellt daraufhin den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen: Der Gemeinderat der Gemeinde Hitzendorf spricht sich für die rasche Einrichtung eines Corona-Solidaritätsfonds aus, um Gemeindegürgern, welche unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, schnell und unbürokratisch zu unterstützen.

Abstimmung

Nach diversen Wortmeldungen und Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag von Vizebgm. Kumpitsch zur Abstimmung. Er wird mehrstimmig (3:20) abgelehnt. Die SPÖ-Gemeinderäte Uhl, Roth, Feuchtinger, de Vries, Kainz, Stadler, Edler und Lindner sowie die ÖVP-Gemeinderäte Spari, Eibinger, Gschier, Hubmann, Feichtinger, Lackner, Winkler, Possert, Horvat, Wenzl, Kollmann und Riegler haben gegen den Antrag gestimmt.

GK Eibinger (ÖVP) gibt folgende von ihm geäußerte abweichende Meinung zu Protokoll:

„Ich lehne meine Zustimmung zu diesem Antrag aus folgenden Gründen ab:

Bereits mit Schreiben von 30.4. haben LH Schützenhöfer, LH-Stv. Lang und die Präsidenten von Gemeindebund und Städtebund in einem gemeinsamen Schreiben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bundesfördermittel aus der Corona-Hilfe um die Gemeindeguschüsse gekürzt werden. Deshalb wurde in diesem Schreiben den Gemeinden die dringende Empfehlung ausgesprochen, von „regionalen Hilfspaketen“ abzusehen.

Mit der 6. Richtlinie der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurde dies auch seitens der Gemeindeaufsichtsbehörde nochmals verdeutlicht. Mit selbiger Begründung wurden die Gemeinden ausdrücklich ersucht, von „regionalen Hilfspaketen“ allgemein abzusehen!

Zur Sozialhilfe gibt es landesgesetzliche Vorschriften (Sozialhilfegesetz und Bedarfsorientiertes Mindestsicherungsgesetz). Die Gemeinden sind dazu in „Sozialhilfeverbänden“ organisiert (Hitzendorf gehört zum Sozialhilfeverband der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung) und haben die diesbezüglichen Aufwendungen unter sich zu verteilen. Hitzendorf leistet aus seinem Budget dafür einen jährlichen Beitrag von rund 1 Mio Euro!

Sozialhilfeanträge können jederzeit bei der Gemeinde im Bürgerservice gestellt werden und werden umgehend an den Sozialhilfeverband weitergeleitet. In Sonderfällen (wie z.B. bei einer defekten Waschmaschine) sieht das Gesetz sogar eine Soforthilfe in besonderen Lebenslagen vor. In diesen Fällen kann das Gemeindeamt in Abstimmung mit der Bezirkshauptmannschaft sofort handeln und

Beträge auszahlen, weil das Warten auf den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft untragbar wäre. Die formelle Abwicklung mit dem Sozialhilfeverband erfolgt in diesen Fällen erst nachträglich.

Für den Fall, dass sich Menschen in solchen besonderen Lebenslagen befinden, können sie sich außerdem auch noch an eine der drei gemeinnützigen Hilfsorganisationen der Gemeinde wenden (Hilfswerk, Vinzenzverein, Sozialkreis der Pfarre).“

Bgm. Spari (ÖVP), Vizebgm. Uhl (SPÖ) und GR Gschier (ÖVP) schließen sich der abweichenden Meinung von GK Eibinger vollinhaltlich an. GR Gschier (ÖVP) gibt zusätzlich folgende von ihm geäußerte ergänzende abweichende Meinung zu Protokoll:

„Ich persönlich glaube, dass eine unbürokratische Abwicklung eines solchen behördlichen Hilfsfonds in der Praxis nicht möglich wäre. Bis für so einen behördlichen Hilfsfonds Regeln erstellt sind und Hilfsleistungen dann auch tatsächlich zugesprochen werden können, vergeht zu viel Zeit. Mit Steuergeldern muss vorsichtig umgegangen werden, weshalb es solche Regeln aber jedenfalls braucht. Wenn Menschen Hilfe brauchen, dann schnell. Vielleicht können wir uns als Gemeinderäte ja zusammmentun und überlegen, mit persönlichen Mitteln einfacher und schneller zu helfen.“

14. Allfälliges

14.1 Bürgermeister Spari

- Weitere Gemeinderatssitzung: Kündigt an, dass es eventuell erforderlich sein könnte, im Falle von anstehenden wichtigen Beschlüssen noch eine weitere Sitzung des Gemeinderates in der jetzigen Zusammensetzung abzuhalten. Ein konkreter Termin steht jedoch noch nicht fest und würde im Bedarfsfall rechtzeitig bekannt gegeben werden.

14.2 GR Gschier

- Grundkauf Wasserverband Steinberg: GR Gschier führt in seiner Funktion als Obmann des Wasserverbandes Steinberg aus, dass der Wasserverband für die Schaffung eines weiteren artesischen Brunnens ein Grundstück der Gemeinde im Bereich des Rohrbacherhofes benötigen und dieses gerne ankaufen würde. Der Brunnen soll zur Absicherung der Wasserversorgung des Verbandsgebietes von Hitzendorf dienen. Er ersucht um wohlwollende Behandlung dieses Anliegens des Wasserverbandes in der nächsten Sitzung, damit dieses Projekt rasch geplant und zur Förderung eingereicht werden kann. Ein Verkehrswertgutachten für das Grundstück liegt bereits vor und eine entsprechende Vermessung samt Kaufvertragserrichtung ist in Vorbereitung.

14.3 GR Edler

- Wahllokale: Erkundigt sich, ob es wegen der Corona-Pandemie Änderungen bei den Wahllokalen für die verschobene Gemeinderatswahl am 28. Juni gibt. Wird vom Bürgermeister verneint, da es einerseits bereits einen großen Andrang auf Briefwahlkarten gibt und aufgrund der Pandemie auch mit einer geringeren Wahlbeteiligung zu rechnen ist bzw. da andererseits die Einhaltung der Richtlinien des Hygiene-Leitfadens der Landeswahlbehörde auch in den bisherigen Wahllokalen gewährleistet werden kann.

Ende der öffentlichen Sitzung

22.45 Uhr

Der Vorsitzende:

Andreas Spari, ÖVP
Bürgermeister
(Originalunterschrift im Akt)

Die Schriftführer:

Werner Eibinger, ÖVP
(Originalunterschrift im Akt)

Simon Götz, FPÖ
(Originalunterschrift im Akt)

Brigitte de Vries, SPÖ
(Originalunterschrift im Akt)

Walter Rönfeld, GRÜNE
(Originalunterschrift im Akt)

Beilagen

- Abfassung Fragestunde
- Abfassung eingelangte Berichte (zu TOP 2)
- Verordnung und Pläne zu Änderung 1.01 Örtliches Entwicklungskonzept (zu TOP 5)
- Verordnung und Pläne zu Änderung 1.02 Flächenwidmungsplan (zu TOP 6)
- Verordnung und Pläne zu Änderung 1.03 Flächenwidmungsplan (zu TOP 8)
- Gestattungsvertrag Bioenergie inkl. Leitungsplan (zu TOP 10)
- Kooperationsvereinbarung mit BMI und LPD (zu TOP 11)
- Verkehrssicherheitskonzept „Punktuelle Geschwindigkeitsmessung“ (zu TOP 11)
- Vereinbarung zur Subventionierung von Personalkosten (zu TOP 12.1, Antrag 4)
- Vereinbarung zur Subventionierung von Elternbeiträgen (zu TOP 12.1, Antrag 5)

**Abfassung Fragestunde
aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Hitzendorf vom 28. Mai 2020**

Vor Eingang in die Tagesordnung wird eine Fragestunde abgehalten. Gemäß § 54/4 GemO hat jedes Gemeinderatsmitglied das Recht, zwei kurze mündliche Anfragen an den Bürgermeister, die Vorstandsmitglieder, die Ausschussobleute oder die Referenten zu richten. Die befragte Person ist verpflichtet, die Fragen spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten.

Nachfolgende Gemeinderatsmitglieder stellten Anfragen, die vom Bürgermeister, den Vorstandsmitgliedern, den Ausschussobleuten bzw. den Referenten wie folgt beantwortet werden:

- F** = Frage
- A** = Antwort

GR Roth an den Bürgermeister:

- F:** Ihm seien Fotos zugespielt worden, wonach sich immer wieder Jugendliche auf dem Flachdach der Umkleidekabinen des Sport- und Veranstaltungszentrums aufhalten würden. Gibt es eine Möglichkeit, den Zugang auf dieses Dach durch eine bauliche Absperrung zu verhindern?
- A:** Wurde vom Bürgermeister auch bereits selbst beobachtet. Die Jugendlichen verschaffen sich den Zugang zu diesem Flachdach über die Notausgangstreppe der Innentribüne der Kirschenhalle. Dazu übersteigen sie die vorhandene Brüstung und Abzäunung, die das Flachdach von der Notausgangstreppe trennt. Es handelt sich also um widerrechtliches Betreten und es muss daher an die Eigenverantwortung der Jugendlichen und deren Eltern appelliert werden.

GR Stadler an den Bürgermeister:

- F:** Gibt es in Hitzendorf heuer trotz Corona-Pandemie ein Kinder- und Jugendferienprogramm?
- A:** Es wird auch heuer ein Kinder- und Jugendferienprogramm geben. Nähere Ausführungen folgen im Zuge eines vorbereiteten Berichtes unter TOP 2 durch den Jugendreferenten GR Riegler.
- F:** Eine Familie aus Stein, deren Kinder die Schule in Söding besuchen, sei an sie herangetreten. Dort sei es üblich, dass bei Schulausflügen und Schulveranstaltungen die Eltern von Hitzendorfer Kindern höhere Beträge als die Eltern von Södinger Kindern zahlen müssen. Die Altgemeinde Attendorf habe solche Mehrkosten übernommen. Kann auch Hitzendorf diese Elternbeiträge stützen?
- A:** Wurde dem Bürgermeister ebenfalls zugetragen. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Subventionen, welche die Gemeinde Söding ihren einheimischen Schülern gewährt. Hingegen kommen die Eltern von Hitzendorfer Schülern aber in den Genuss von Subventionen, die die Marktgemeinde Hitzendorf ausschließlich für ihre einheimischen Schüler gewährt (z.B. Schullandwochen, Sprachwochen, Schuleinschreibung). Eine Gleichschaltung der Subventionen beider Gemeinden kann man zwar grundsätzlich überlegen, ist aufgrund der Autonomie der Gemeinden aber schwierig.

GR Edler an den Bürgermeister und Baureferenten:

- F:** Wie ist der Status betreffend Sanierung der Schwarzen Brücke 2 („Karibrücke“) in Berndorf?
- A:** Es gab über Jahre Gespräche mit der Gemeinde Söding-Sankt Johann, betreffend Sanierung der Schwarzen Brücke 1. Im Zuge dessen ist auch die Sanierung dieser zweiten Brücke etwas flussaufwärts ins Gespräch gebracht worden (sogenannte „Karibrücke“ oder Schwarze Brücke 2). Diese ist aus Sicht der Landwirtschaft dringender zu sanieren als die Schwarze Brücke 1, weil sie mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht mehr befahren und auch nicht umfahren werden kann. Die diesbezüglichen Gewerke wurden in der Gemeindevorstandssitzung vom 9. Dezember 2019 daher auch bereites vergeben, die Sanierungsarbeiten konnten aufgrund der Corona-Pandemie dann aber nicht wie geplant starten. Sie sind mittlerweile aber im Gange und sollten in zwei bis drei Wochen bereits abgeschlossen werden können. Neben der baulichen Ertüchtigung (Erhöhung der Tragkraft auf 16 t) wird auch ein Geländer installiert. Da es sich um eine Grenzbrücke handelt, übernimmt die Nachbargemeinde Söding-Sankt Johann die Hälfte der Kosten.
- F:** Warum wurde die Schwarze Brücke 1 in Berndorf nicht saniert und besteht bei dieser nach wie vor eine Absperrung für zweispurige Fahrzeuge und eine Beschränkung auf 6 t?
- A:** Auch hier handelt es sich um eine Grenzbrücke und war daher ein Gemeinschaftsprojekt unter Kostenbeteiligung der Nachbargemeinde geplant. Es gab über Jahre Gespräche mit der Gemeinde Söding-Sankt Johann und begleitend auch Finanzierungsverhandlungen mit dem Land. Da die Sanierung dieser Brücke verkehrstechnisch nicht unbedingt erforderlich ist (sie kann mit geringfügigem Umweg umfahren werden), wurden schlussendlich aber keinerlei Fördermittel seitens des Landes Steiermark bewilligt. Zudem haben sich im Zuge der Detailplanung die erforderlichen Sanierungskosten gegenüber den ursprünglichen Schätzkosten wesentlich verteuert, weil Sondierungsbohrungen eine komplizierte Untergrundbeschaffenheit ergeben haben, welche extrem massive Fundamente erfordern würden. Schlussendlich hat daher auch die Nachbargemeinde Söding-Sankt Johann eine Kostenbeteiligung abgelehnt. Die Sanierung dieser Brücke unter den von Gemeinden verpflichtend einzuhaltenden Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann unter diesen Umständen nicht gewährleistet und kann dieses Projekt daher nicht umgesetzt werden. Die Brücke steht mit einer Gewichtsbeschränkung und einer Absperrung für zweispurige Fahrzeuge aber weiterhin als Geh- und Radwegbrücke bzw. für einspurige Kraftfahrzeuge offen.

Vizebgm. Uhl an den Bürgermeister:

- F:** Seit dem vorigen Jahr mache er schon darauf aufmerksam, dass es bei der Gemeindestraße Veitlbauerweg auf Höhe der Kapelle eine große Setzung gebe, die für den Winterdienst eine Gefahrenstelle für die Verkehrsteilnehmer darstelle. Diese Setzung sei noch immer nicht saniert worden. Auch wenn der Gemeindevorstand mit Umlaufbeschluss vom 22. April 2020 nun bereits die Generalsanierung des Veitlbauerweges beauftragt hat, stellt sich für Vizebgm. Uhl die Frage, wann diese Gefahrenstelle endlich saniert werde?
- A:** Die Setzung ist bekannt und wurde vom Betriebsleiter des Bau- & Wirtschaftshofes der Straßenverkehrsordnung entsprechend beschildert und abgesichert. Die Sanierung erfolgt in den nächsten Wochen (voraussichtlich in der KW 25) im Zuge der Generalsanierung des Veitlbauerweges.
- F:** Wie viele externe Firmen arbeiten für die Gemeindeverwaltung in den verschiedensten Bereichen bzw. wieviel Geld hat man im Jahr 2019 dafür ausgegeben?

Die Nachfrage von GK Eibinger, ob sich Vizebgm. Uhl's Frage auf bestimmte Firmen beziehe, wurde von Vizebgm. Uhl bejaht und er benannte konkret die drei Firmen Werbeagentur KOPFSTAND [REDACTED] [REDACTED] ARTiVO Planung + Bauleitung GmbH und KC Kommunal Consulting GmbH.

A: Die Zahlen zu den drei Firmen wurden von GK Eibinger während TOP 2 über die Lieferantenbuchhaltung des Marktgemeindeamtes recherchiert und die Frage auf Ersuchen des Bürgermeisters von GK Eibinger am Ende von TOP 2 nachträglich wie folgt beantwortet:

- KC Kommunal Consulting GmbH:
Die Summe aller 2019 bezahlten Rechnungen beträgt € 83.283,27.
- Werbeagentur KOPSTAND, [REDACTED]:
Die Summe aller 2019 bezahlten Rechnungen beträgt € 147.065,23
- ARTiVO Planung + Bauleitung GmbH:
Die Summe aller 2019 bezahlten Rechnungen beträgt € 46.556,40

Zusätzlich führt GK Eibinger aus, dass es sich hierbei um die Bruttobeträge inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer handelt (von den Unternehmern an Finanzamt abzuführen) und dass bei der Agentur KOPFSTAND auch die Druckkosten für die Amtlichen Mitteilungen (Amtsblatt „Hitzendorf Aktuell“ samt Sonderausgaben) enthalten sind, die von der jeweiligen Druckerei der Agentur in Rechnung gestellt und der Gemeinde als Durchläufer weiter verrechnet werden.

**Abfassung eingelangte Berichte
aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Hitzendorf vom 28. Mai 2020**

2. Berichte

Von Bgm. Spari, GK Eibinger, GR Lackner, GR Riegler, GR Rönfeld und Vizebgm. Uhl wurden diverse Berichte erstattet. Abschließend wurden die Berichtersteller vom Vorsitzenden ersucht, diese Berichte zwecks Aufnahme in die Verhandlungsschrift innerhalb einer Woche in elektronischer Form an das Marktgemeindeamt zu senden.

Folgende Berichte sind eingelangt.

2.1 Bürgermeister Spari

- Corona-Krise: Bereits bei den letzten Umlaufbeschlüssen auf Vorstands- und Gemeinderatsebene hat der Bürgermeister per E-Mail ausführlich über das Thema Corona-Pandemie in Hitzendorf berichtet. Seit Ausbruch wurden zwei Flugblätter gestaltet, die eine rasche Information für die Bürgerinnen und Bürger über aktuelle Vorgaben, Verhaltensregeln und Angebote rund um das Thema Corona gewährleistet haben. Mittlerweile hat sich die Lage in ganz Österreich und auch in Hitzendorf entspannt und die Menschen gehen mit dieser neuen Situation (Mund-Nasen-Schutz, Distanz halten usw.) gut um. Die Infektionszahlen haben sich in Hitzendorf in Grenzen gehalten. Der Höchststand von max. fünf am Corona-Virus erkrankten Personen hat sich mittlerweile wieder auf null infizierte Personen gesenkt.

Aufgrund neuer Verordnungen vom Bundesministerium konnten mittlerweile wieder einige Lockerungen durchgeführt werden. So hat nicht nur das Gemeindeamt oder die Bibliothek wieder geöffnet, auch die Spielplätze in Hitzendorf und Rohrbach sowie auch der Fußballplatz in Hitzendorf konnten wieder frei gegeben werden. Als Zeichen der Normalität wurde in Hitzendorf – erstmals mit Hilfe eines LKW-Kranes – ein vom Volkstanzkreis Hitzendorf vorbereiteter Maibaum aufgestellt. Ein traditionelles Maibaum-Aufstellen mit Hilfe von vielen Vereinsmitgliedern (z.B. Feuerwehr, Landjugend, Volkstanzkreis usw.) war in diesem Jahr aufgrund der Abstandbestimmungen nicht zulässig. Vielen Dank an [REDACTED] und den Mitgliedern des Volkstanzkreises für ihre spontane Bereitschaft, in dieser schwierigen Phase diese schöne Tradition am Leben zu erhalten.

Das Marktgemeindeamt wurde vom Land Steiermark der Abteilung 7 (Gemeindeabteilung) und auch vom Steirischen Gemeindebund immer wieder laufend mit Informationen zum Thema Corona informiert. Das Marktgemeindeamt Hitzendorf war von 16. März bis Anfang Mai grundsätzlich geschlossen und nur in dringenden Fällen erreichbar (z.B. Sterbefälle, dringende Ummeldungen usw.). Der Zugang für Bürger war nur unter Einhaltung von

vorgegebenen Hygienemaßnahmen (Handdesinfektion; Verwendung von Mund-Nasen-Schutzmasken usw.) möglich. Im Bürgerservice wurde von 16. März bis Anfang April in Zweiertteams gearbeitet. Die anderen Abteilungen waren fast durchgängig besetzt, da die meisten Mitarbeitern in Einzelbüros arbeiten. Einige Mitarbeiter haben Überstunden und Urlaub abgebaut bzw. Altlasten aufgearbeitet.

Weiters wurden von der Gemeindeaufsichtsbehörde des Landes Steiermark in der vierten Richtlinie vom 10. April 2020 die möglichen Vorgehensweisen betreffend Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Organe Gemeindevorstand, Gemeinderat und Ausschüsse vorgegeben. Die Kernpunkte daraus sind folgende:

1. Der Bürgermeister ganz alleine entscheidet, ob er den Gemeindevorstand oder Gemeinderat zu einer Präsenzsitzung, einer Umlaufbeschlussfassung oder einer Videokonferenz einberuft. Und auch nur der Bürgermeister kann solche starten.
2. Entscheidet sich der Bürgermeister für eine herkömmliche Präsenzsitzung, hat er die notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Es muss ein genügend großer Abstand zwischen den Mandataren gewährleistet werden (im Sitzungssaal nicht möglich) sowie Desinfektionsmittel und Mund-Nasen-Schutz (MNS) zur Verfügung gestellt werden. Für den jeweiligen Redebeitrag ist ein Redeplatz festzulegen, der einen genügend großen Abstand zu den übrigen Mitgliedern bzw. zu den an der Gemeinderatsitzung teilnehmenden Personen oder einen Schutz durch Plexiglas etc. bietet. Das Rednerpult ist nach jedem Redner zu reinigen/desinfizieren. Der Aufwand und die Risiken bei einer Präsenzsitzung sind also sehr hoch!
3. Verfügt nur ein einziges Mitglied des Gemeinderates nicht über die technischen Voraussetzungen für eine Videokonferenz, sind Beschlüsse im Rahmen von Videokonferenzen gesetzlich nicht möglich

Daraufhin hat sich der Bürgermeister gemeinsam mit Amtsleiter Eibinger für die Möglichkeit der Umlaufbeschlussfassungen entschieden, da diese Vorgehensweise in der jetzigen Situation und den anstehenden Beschlüssen am geeignetsten erschien. Die Vorstandssitzung in Präsenzform vom 16. März 2020 wurde abgesagt und mit Umlaufbeschlüssen vom 22. April 2020 abgewickelt. Ebenso wurde die Gemeinderatssitzung vom 26. März 2020 abgesagt und mit Umlaufbeschlüssen vom 29. April 2020 abgewickelt.

Andere Gemeinden wie Lieboch oder Köflach arbeiten nach wie vor nur mit Umlaufbeschlüssen. Für Hitzendorf hat sich der Bürgermeister aufgrund der bereits erfolgten allgemeinen Lockerungen entschieden, nun auch beim Gemeindevorstand und Gemeinderat wieder zu Präsenzsitzungen zurück zu kehren.

- **Übertragungsverordnung:** Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 neu beschlossene Übertragungsverordnung (Anpassung an VRV 2015 und GemO-Novelle 2019) trat am 7. Februar 2020 in Rechtskraft. Die mit 10. März 2020 von der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung aufsichtsbehördlich eingeforderten geringfügigen textlichen Änderungen wurden eingearbeitet und vom Gemeinderat am 29. April 2020 im Umlaufwege beschlossen. Danach wurden die Änderungen von 30. April bis 15. Mai kundgemacht und traten somit mit 16. Mai 2020 in Rechtskraft. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 wurde die geänderte neue Übertragungsverordnung aufsichtsbehördlich ohne Beanstandung zur Kenntnis genommen.

Gemeinderatswahl: Die Landesregierung hat am Freitag den 17. März 2020 den ursprünglich für Sonntag den 22. März 2020 vorgesehenen Gemeinderatswahltermin aufgrund der Corona-Krise auf unbestimmte Zeit verschoben. Am 8. Mai 2020 hat die Landesregierung den neuen Termin nun für Sonntag, 28. Juni 2020 fixiert. Die Landeswahlbehörde hat mittlerweile auch bereits einen ersten Durchführungserlass für die Abhaltung der Gemeinderatswahl an alle Gemeinden übermittelt. Die Wahl selber ist an strenge Hygienemaßnahmen geknüpft (Mund-Nasen-Schutz, Einhaltung Sicherheitsabstände usw.). Wahllokale und Wahlzeiten sollen unverändert bleiben. Beim vorgezogenen Wahltermin am Freitag den 13. März 2020 haben bereits ca. 130 Bürgerinnen und Bürger von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Für den ursprünglichen Wahltermin am 22. März 2020 wurden ca. 800 Wahlkarten beantragt, von denen bis dato ca. 500 Wahlkarten wieder beim Gemeindeamt eingelangt sind. Die noch ca. 300 im Umlauf befindlichen Wahlkarten haben weiterhin Gültigkeit. Seit 15. Mai können bereits wieder weitere Wahlkarten beantragt werden. Sollte jemand seine beantragte und erhaltene Wahlkarte verloren haben, kann keine neuerliche Wahlkarte ausgestellt werden.

- GUSTmobil: Da derzeit wegen Corona keine GUSTmobil-Versammlung stattfinden kann, folgen die wichtigsten Informationen zur weiteren Vorgehensweise rund um die GUSTmobil-Verlängerung bis Dezember 2020 per E-Mail. Demnach haben mit Stand heute 26 der 29 GUSTmobil-Gemeinden der Verlängerung um 6 Monate ab 1. Juli 2020 mittels Gemeinderatsbeschluss zugestimmt. Zwei Gemeinden haben einen negativen Beschluss gefasst und werden den Probebetrieb mit Ende Juni vorerst einstellen. Eine Gemeinde wird den Beschluss erst Mitte Mai fassen. Somit ergibt sich aus der jetzigen Situation, unter Annahme, dass 27 Gemeinden verlängern, eine Finanzierungslücke von € 33.784,06 für den Verlängerungszeitraum 1. Juni bis 31. Dezember 2020. Da dieser Betrag jedoch unerlässlich für die Aufrechterhaltung des GUSTmobil Betriebes ist, wurde in Abstimmung zwischen der Betreiberfirma ISTmobil, der Projektleitung vom Regionalmanagement Steirischer Zentralraum und den Gemeinden eine Lösung zur Deckung dieses Betrages erarbeitet: Der Betreiber ISTmobil ist bereit, die Hälfte der Finanzierungslücke zu übernehmen. Die andere Hälfte wird – unter Einverständnis der Gemeinden – zu gleichen Teilen auf die 27 Gemeinden aufgeteilt. Der Absolutbetrag dieser Erhöhung für das verlängerte halbe Jahr beträgt pro Gemeinde somit max. € 625,63 und wird dieser den Gemeinden über das Budget des Regionalmanagements (Projekt „Mikro-ÖV im Steirischen Zentralraum 2020“) in voller Höhe ersetzt.
- Kindergartenplätze: In der letzten Vorstandssitzung hat der Bürgermeister berichtet, dass für das Betreuungsjahr 2020/21 voraussichtlich ca. 10 Kinder, die zu Beginn des Kindergartens im September drei Jahre alt sind, voraussichtlich keinen Platz bekommen werden. In der Zwischenzeit haben einige Eltern, die bereits zugesagte Kindergartenplätze für ihre Kinder gehabt hätten, diese anderweitig untergebracht, sodass einige Kinder von der Warteliste nachgerückt sind. Derzeit sind nur mehr zwei dreijährige Kinder auf der Warteliste für einen Kindergartenplatz im Pfarrkindergarten in Hitzendorf oder in Attendorf.
- Kinderkrippenplätze: Für das Betreuungsjahr 2020/21 sind für die Kinderkrippe Attendorf 13 Kinder angemeldet. 26 Kinder sind auf der Warteliste.
- Förderansuchen für alterserweiterte Kindergartengruppe in Attendorf: Der Bürgermeister hat auf Vorschlag und Rat der beiden Kindergartenleiterinnen von Hitzendorf und Attendorf im Zuge eines vom Land Steiermark ausgeschriebenen und nur vom 4. bis 15. Mai 2020

laufenden Förder-Calls um die Errichtung einer alterserweiterten Kindergartengruppe im Untergeschoss der Kinderkrippe in Attendorf angesucht. Dazu war ein Vorkonzept einzureichen, das vom Büro ARTiVO kurzfristig erstellt wurde, sowie ein Bedarfsnachweis für eine solche weitere Gruppe zu erbringen. Die diesbezügliche Bedarfserhebung durch die Kindergartenaufsichtsbehörde des Landes (A6) wurde mit Schreiben der A6 vom 1.4.2020 jedoch negativ beschieden. Eine Stellungnahme samt von der Gemeinde aktuell erhobener Daten (Abfrage Nachbargemeinden, Darstellung der Wohnbauprojekte) und ein gleichzeitiger Antrag auf neuerliche Prüfung ergab schlussendlich aber doch eine positive Bedarfsprüfung. Eine Förderzusage gibt es bis dato jedoch noch nicht, es wurde von der A6 lediglich ein Besichtigungstermin angekündigt. Auch die Nachbargemeinden Sankt Bartholomä und Lieboch sind gerade dabei, ihre Kinderbetreuungseinrichtungen zu erweitern bzw. auszubauen und haben entsprechende Bedarfsprüfungen veranlasst.

- **Tennisklubhaus Rohrbach:** Der Vorsitzende führt aus, dass das Tennisklubgebäude mittlerweile bis auf Kleinigkeiten (Beschriftung usw.) fertig gestellt wurde und die reinen Baukosten mit knapp € 230.000 nur um ca. € 3.000 überschritten wurden. Der für 2020 veranschlagte Gesamtbetrag von € 246.500 konnte deutlich unterschritten werden. Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Firmen und auch bei der Vereinsführung für die gute Zusammenarbeit. Inzwischen ist auch ein Dankschreiben der Vereinsobfrau des Tennisvereines an alle Gemeinderäte ergangen.
- **Hochwasserschutz Hitzendorf:** Die Hochwasserschutzmaßnahmen im Ortskern von Hitzendorf im Bereich des Unterlaufs des Oberbergbachs und des Zulaufs des Niederbergbachs sind fast zur Gänze abgeschlossen. Derzeit finden im Bereich der L336 auf Höhe des Anwesens Reinbacher noch die Asphaltierungsarbeiten statt und sollten im Laufe dieser Woche abgeschlossen sein. Die Wiederherstellung des Straßenabschnitts der Gemeindestraße vom alten Rüsthaus in Richtung Oberberg soll im Juni dieses Jahres fertiggestellt werden.
- **Sportanlage Attendorf:** Mit Umlaufbeschlüssen vom 22. April 2020 hat der Gemeindevorstand die 12 Gewerke für die Sanierung der Sportanlage Attendorf vergeben. Am 7. Mai 2020 fand auf Einladung des Planungs- und Bauleitungsbüros ARTiVO bereits die erste Baubesprechung mit den wichtigsten Ansprechpartnern der beauftragten Firmen statt. Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen.

F: GR Roth weist darauf hin, dass die Abbrucharbeiten vom Gemeindevorstand an eine Firma vergeben wurden, nun aber der Großteil der Abbrucharbeiten in Eigenregie von Gemeindebewohnern gemacht worden sei und diese die ganzen verwertbaren Materialien (Holz etc.) von sich aus entsorgt bzw. wiederverwendet hätten. Er stellt die Frage, ob hier nicht Doppelverrechnungen durch die Abbruchfirma zu befürchten sind?

A: Die Frage wird auf Ersuchen des Vorsitzenden von GK Eibinger dahingehend beantwortet, als dass der Eigentümer des alten Sportanlagegebäudes nicht die Gemeinde, sondern die Sportunion Attendorf (SUA) war. Die SUA war der damalige Baukonsensinhaber unter Zustimmung der Agrargemeinschaft Attendorf als Grundeigentümer. Deshalb war die SUA nun auch Werber und Inhaber der Abbruchbewilligung und hatten die Mitglieder der SUA daher auch das Recht und die Möglichkeit, alle für sie verwertbaren Materialien und Gegenstände des in ihrem Besitz befindlichen Gebäudes selbst zu entfernen oder wiederzuverwenden. Mit der SUA war ein Stichtag vereinbart, bis zu dem sie alle verwertbaren Materialien und Gegenstände in Eigenregie entfernen konnte. Erst danach wurde das Objekt an die Gemeinde bzw. die Abbruchfirma übergeben und

nur diese verbliebenen Abbrucharbeiten und Entsorgungskosten werden der Gemeinde verrechnet und sind von dieser zu tragen.

- Entsendung von Delegierten: Leider kommt es immer wieder vor, dass delegierte Hitzendorfer Gemeinderäte den Verbandssitzungen der Abwasserverbände, der Wasserverbände, des Abfallwirtschaftsverbandes, des Sozialhilfeverbandes usw. unentschuldig fernbleiben. Bei einer Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes im März dieses Jahres war durch die Abwesenheit von einigen Delegierten (auch aus anderen Gemeinden) die Beschlussfähigkeit nicht gegeben. Rund 50 Delegierte waren sozusagen umsonst nach Kalsdorf zur dieser Verbandsversammlung angereist. Bitte zukünftig die Einladungen zu den Verbandsversammlungen wahrnehmen oder sich rechtzeitig entschuldigen und ein Ersatzmitglied informieren.
- Unterschriftenliste für Gehsteigerrichtung Oberberg/Steinberg: Im Jahr 2019 wurde für den Bereich Steinberg/Oberberg eine Unterschriftenliste für die Errichtung eines Gehsteiges auf der Landesstraße L382 von der Abzweigung L301 bis zum ehemaligen Gasthaus Kahr vorgelegt, der sowohl von Gemeindebürgern aus Thal und auch aus Hitzendorf genutzt werden könnte. Da sich der betroffene Abschnitt zur Gänze im Gemeindegebiet von Thal befindet hat auch die Gemeinde Thal eine Kostenschätzung für ein derartiges Bauvorhaben eingeholt. Die Kostenschätzung beläuft sich auf ca. € 500.000 ohne die notwendigen Grundstückankäufe. Aufgrund der Tatsache, dass derzeit gerade die Verbundlinien von Graz in den Raum Voitsberg neu ausgeschrieben werden und auch dieser Abschnitt von einem angedachten Stundentaktverkehr profitieren soll, haben sich die beiden Bürgermeister dazu entschlossen die Neustrukturierung des öffentlichen Verkehrs in diesem Bereich erst einmal abzuwarten.
- Unterschriftenliste für Geschwindigkeitsbeschränkung Rohrbach/Hofersiedlung: Im Frühjahr 2020 wurde für den Bereich der Hofersiedlung (Siedlung nach dem Kreisverkehr in Richtung Rohrbacherhof auf der linken Seite nach dem Wald) von den dortigen Anwohnern eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L382 sowie eine Bushaltestelle gefordert. Eine Anfrage betreffend Prüfung einer möglichen Geschwindigkeitsbeschränkung wurde noch im April an das zuständige Verkehrsreferat der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung übermittelt. Ein Prüfergebnis liegt noch nicht vor.
- KEM Oberes Liebochtal: Auf Initiative von Umweltausschussobmann GR Wenzl und des Bürgermeisters hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, zwecks Erwirkung von Förderungen aus dem Österreichischen Klima- und Energiefonds und zur besseren Umsetzbarkeit von Maßnahmen und Projekten im Klima- und Energiebereich, mit den Partnergemeinden Stiwill, Sankt Oswald bei Plankenwarth und Sankt Bartholomä die „Klima- und Energie-Modellregion Oberes Liebochtal“ (KEM Oberes Liebochtal) zu gründen bzw. eine diesbezügliche Kooperation in Form einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft einzugehen. Dazu wurde von der ECOsmart GmbH aus Vorau im Rahmen einer bis 23. Oktober 2019 laufenden Ausschreibung ein Antrag auf Genehmigung bzw. Förderung gestellt (vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat). Der Bürgermeister informiert, dass einen Tag nach der Beschlussfassung im Gemeinderat vom Präsidium des Klima- und Energiefonds eine diesbezügliche Ablehnung eingelangt ist. Über eine neuerliche Einreichung sollen der neue Gemeinderat bzw. der neue Umweltausschuss im kommenden Jahr beraten.

2.2 GR Lackner, Baureferent

- Statusbericht zu Generalsanierung von Gemeindestraßen 2020:
 - Mantschastraße: Riederhof bis Mühlriegl in Vorbereitung
 - Oberbergweg: Altes Feuerwehrhaus bis Painsyweg in Vorbereitung
 - Painsyweg I und Seufzerweg II: in Vorbereitung
 - Veitlbauerweg: in Vorbereitung
- Laufende Instandhaltung Gemeindestraßen:
Grabenputzarbeiten punktuell in Arbeit,
Bankettsanierungen punktuell in Arbeit,
Mähen von Böschungen erfolgt diese und nächste Woche
- Brückensanierung:
 - Schwarze Brücke II in Berndorf: Neues Tragwerk und neuer Belag in Arbeit
- Sonstige Bauvorhaben:
 - Neue Mittelschule: Flachdachsanieierung über Schulküche, Malerarbeiten, Schulmöbel. In Vorbereitung, Umsetzung in den Ferien.
 - Volksschule: Außenbeschattung im Dachgeschoß, Malerarbeiten. In Vorbereitung, Umsetzung in den Ferien.
 - Attendorf 90: Erneuerung Holzfassade, Beschattung des Glasdaches über Gang von Kinderkrippe zu Saal samt E-Installation. In Vorbereitung.
 - Kindergarten Hitzendorf: Erneuerung der Küche im Obergeschoß, Maler- und Installationsarbeiten. In Vorbereitung.
 - Aufbahrungshalle: Erneuerung der Dachabläufe, Anbringung von Schneefängern, Holzverschalung neu malen, Einbau Klimaanlage (kühlen/heizen). In Vorbereitung.

2.3 GK Eibinger

- Kassenbericht Valuta per 28. Mai 2020:

| Zahlungsweg | Kontonr. | Kontostand |
|---------------------------|----------|-----------------------|
| Raiffeisenbank | 64261 | € 783.526,32 |
| Raiffeisenbank (Sub) | 64253 | € 398.877,44 |
| Steiermärkische Sparkasse | 40347197 | € 47.254,71 |
| Kassenstand gesamt | | € 1.229.658,47 |

- Liquidität aufgrund Corona-Krise: Momentan hat Hitzendorf noch keine Liquiditätsprobleme (siehe Kassenbericht), aber den Einbruch der Wirtschaft aufgrund der Corona-Pandemie wird in den nächsten Monaten wohl auch Hitzendorf zu spüren bekommen. Es kursieren Medienberichte von 20%igen Einnahmerrückgängen aus Bundessteuern und Kommunalsteuern. Seriös abschätzbar ist das alles aber derzeit noch nicht. Klar ist nur, dass ein dauerhafter derartiger Einnahmerrückgang für die ohnedies finanzschwache Gemeinde Hitzendorf wohl bedeuten würde, dass sie sich künftig selbst nicht mehr finanzieren kann. Die laufenden Ausgaben von Hitzendorf wären dann höher als die laufenden Einnahmen

und es gäbe keinerlei Möglichkeit mehr Projekte zu finanzieren (auch nicht über Darlehensaufnahmen). Nach meiner Einschätzung sind das aber Worst-Case-Szenarien.

Fakt ist jedenfalls, dass die Abteilung 7, Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten mit Schreiben vom 22.4.2020 eine Budgetwarnung in Form einer Richtlinie ausgesprochen hat. Darin teilt die Aufsichtsbehörde mit, dass sich die Ertragsanteile in den Monaten Jänner bis April 2020 positiv entwickelt haben. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie und der von der Bundesregierung zur Bewältigung gesetzten Maßnahmen liegen der Gemeindeaufsicht Steiermark jedoch Daten vor, die für den Mai 2020 im Vergleich zum Mai 2019 eine deutliche Verringerung der Ertragsanteile um durchschnittlich 16 Prozent zeigen. Eine ähnliche Entwicklung wird auch für die restlichen Monate des Haushaltsjahres 2020 erwartet. Sinngemäß gilt dies auch für die Kommunalsteuereinnahmen. Die Gemeinden der Steiermark wurden von der Aufsichtsbehörde daher angehalten, in den nächsten Monaten ihre finanzielle Gebarung äußerst sparsam zu gestalten und die Liquidität in erster Linie für die Daseinsvorsorge und die Zahlung der Bezüge der Gemeindebediensteten zu erhalten bzw. sicherzustellen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass das Gleichgewicht des Haushaltes nicht gefährdet wird.

Auf Basis der Prognose der Gemeindeaufsicht (18,5 Prozent Einnahmenverlusten für Mai bis Dezember) ergibt sich für Hitzendorf also ein zu prognostizierender Einnahmenverlust für 2020 von rund € 750.000. Im Gegensatz dazu ergeben sich aus heutiger Sicht aber auch Einsparungen bei investiven Einzelvorhaben, die sich aus dem nicht planmäßigen Fortschreiten von Projekten sowie kalkulierten Reserven und sparsamer Haushaltsführung ableiten lassen und die in Summe die prognostizierten Mindereinnahmen zumindest abdecken.

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat unverzüglich zu berichten, sobald sich abzeichnet, dass das Gleichgewicht des Haushaltes (Sicherstellung der Liquidität; Ausgleich des Ergebnishaushaltes) gefährdet ist oder sich die vom Gemeinderat genehmigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines investiven Einzelvorhabens erhöhen (§ 85/2 StGHVO). Laut aktueller Haushaltsüberwachung zeichnet sich derartiges derzeit nicht ab und sind vom Gemeinderat daher vorerst weder über- oder außerplanmäßige Mittelverwendungen noch ein Nachtragsvoranschlag zu beschließen. Auch die Aufnahme des veranschlagten Kontokorrentkredites (Kassenstärker in Form von Überziehung des Girokontos) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird 2020 voraussichtlich nicht erforderlich sein.

Abschließend kann also festgehalten werden, dass – sofern sich durch die Corona-Krise nicht noch weitere als die bisher prognostizierten Einnahmenverluste ergeben – die Liquidität der Gemeinde für 2020 sichergestellt ist, der Ausgleich des Ergebnishaushaltes weiterhin angestrebt werden kann und die Marktgemeinde Hitzendorf im Rechnungsabschluss 2020 jedenfalls ein positives Nettovermögen ausweisen wird können. Für die kommenden Jahre bereits geplante Projekte werden sich vermutlich aber wohl verzögern bzw. müssen vielleicht sogar überdacht werden. Momentan kann die Gemeinde nur abwarten, wie sich die Situation finanziell entwickelt und inwieweit es vielleicht auch kommunale Unterstützungs- und Investitionsprogramme seitens Bund und Land geben wird.

- Beschlüsse finanzieller Natur aus dem Gemeindevorstand
aus der Sitzung vom 18. Mai 2020,
im Rahmen des Haushaltsvoranschlages 2020 und auf Basis der
Übertragungsverordnung des Gemeinderates vom 19.12.2019:
 - Vergabe Bau-, Liefer- und Dienstleistungsauftrag Sanierungen Aufbahrungshalle
€ 18.682,58 netto bzw. € 22.419,10 brutto
(Direktvergabe gemäß § 46 BVergG 2018)
 - Vergabe Bau-, Liefer- und Dienstleistungsauftrag Sanierungen Pfarrkindergarten
€ 9.102,58 netto bzw. € 10.923,12 brutto
(Direktvergabe gemäß § 46 BVergG 2018)
 - Vergabe Bau-, Liefer- und Dienstleistungsauftrag Wohn- und Geschäftsgebäude At-
tendorf 90
€ 25.181,30 netto bzw. € 30.217,56 brutto
(Direktvergabe gemäß § 46 BVergG 2018)
 - Vergabe Bau-, Liefer- und Dienstleistungsauftrag Sanierungen Schulzentrum
€ 12.719,29 netto bzw. € 15.263,15 brutto VS
€ 43.191,72 netto bzw. € 51.830,07 brutto NMS/PTS
(Direktvergabe gemäß § 46 BVergG 2018)

2.4 GR Riegler, Jugendreferent

In der Sitzung vorgetragener Statusbericht zum heurigen Kinder- und Jugendferienprogramm schriftlich nicht eingelangt.

2.5 GR Rönfeld, Sozialreferent

In der Sitzung vorgetragener Bericht zum „Kost nix-Laden“ schriftlich nicht eingelangt.

2.6 Vizebgm. Uhl

1. Ich beginne mit einem DANKE an die Gemeinde Hitzendorf für den Neubau des Tennisclubhauses in Rohrbach für den SV Rohrbach-Steinberg. Großes Lob auch an die bauausführenden Firmen, die hier beteiligt waren. Danke an die Fa. Granit, Fa. Possert, Fa. Beichler, Fa. Spörk, allen anderen Firmen und auch an die Planungsfirma Artivo. Hier gab es eine perfekte Koordination. Für diese perfekte Koordination sei auch Herr Franz Aplinz erwähnt, der täglich auf der Baustelle war und mit seinem Wissen alle unterstützt hat!
2. Danke auch für die Informationen und den Inhalt des GR-Umlaufbeschlusses. Wie in meinem Mail vom 8. April um 18.30 Uhr bereits ausgeführt, finde ich es trotzdem beschämend, dass in dieser Corona Krise der Bürgermeister meint, es wäre unzumutbar eine Videokonferenz mit 25 Personen abzuhalten! Außerdem sehe ich mit Umlaufbeschlüssen das Recht der Gemeindebürger, an der Sitzung teilnehmen zu dürfen, beschnitten! Gerade eine Videokonferenz mit zeitgleicher Ausstrahlung übers Internet, auf der Gemeindehomepage, wäre eine sehr professionelle Möglichkeit, auch die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger teilhaben zu lassen. Mein Vorschlag an den Bgm. war:

- Abhaltung der GR Sitzung über Zoom, Skype, Teams, webex etc.
- Zeitgleiche Ausstrahlung über LIVESTREAM (Homepage Hitzendorf)
- Probelauf des Systems 2 Tage vorher, damit keiner sagen kann: ich habe nicht teilnehmen können, weil ich mich damit nicht auskenne.

Mit dem GR-Umlaufbeschluss am 29. April, der natürlich rechtlich möglich war, ist aber eben die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden! Ich lehne nicht alles ab, was bei der Abstimmung in der unteren Tabelle auch ersichtlich war. Ich weiß, für manche ist es Neuland, aber es ist WIRKLICH! einfach eine Videokonferenz abzuhalten. Eigentlich kann jede/der WhatsApp nutzen kann auch an einer Videokonferenz teilnehmen!

Danke auch für die Information, wie man auf ein Mail antwortet! Ich habe am Tag ein bis zwei Videokonferenzen mit bis zu 60 Teilnehmern im Landeskrisenstab, also was will man damit sagen?

3. Heute haben wir den 28. Mai und die 1. physische Gemeinderatssitzung. In Zeiten wie diesen, wären Informationen und dies auch regelmäßig, sehr sinnvoll. Im speziellen an den Gemeindevorstand und natürlich auch an den Gemeinderat. Andere Gemeinden machen dies auch regelmäßig, auch wenn es ein wenig schwieriger ist, egal welche Größe die Gemeinde hat.
4. Es ist auch positiv, wie der Bürgermeister in seinem Bericht an den Vorstand und Gemeinderat bei den Umlaufbeschlüssen berichtet hat, mit wem er wann Kontakt hatte. Noch sinnvoller wäre es, wenn der STAB der Gemeinde zumindest einmal getagt hätte. Dies habe ich auch mehrmals angeboten. Da ist keine Wichtigmacherei meinerseits, aber der Bürgermeister als erste Instanz hat auch wesentliche Aufgaben, die hier eigentlich umgesetzt hätten, werden müssen. Seitenlange Dienstverfügungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verfassen ist die eine Sache, positive Motivation der Mitarbeiter zu erzeugen die andere.
5. Ein wichtiger Punkt für die Zukunft ist die Kinderbetreuung. Dies habe ich bereits in der Vorstandssitzung im Februar, aber auch beim Umlaufbeschluss des Vorstandes am 22. April angesprochen. Im Bericht von Herrn Bürgermeister ist die Antwort der Bedarfserhebung bereits vorher angekommen, bevor die Frage gestellt wurde?

„...Eine entsprechende Bedarfserhebung wurde beim Land mit Schreiben vom 03.04.2020 (über WIKI) angesucht. Mit Antwortschreiben vom Land STMK, A6, eingegangen am 01.04.2020 wurde mitgeteilt, dass die Bedarfsprüfung ergeben hat, dass kein Bedarf gegeben ist, da es genügend Plätze in umliegenden Kindergärten gäbe (IST-Situation; Betreuungsjahr 2019/20)...“

Die Praxis zeigt aber eben etwas anderes. Eltern gehen früher wieder arbeiten, damit sie einerseits im Job bleiben können und andererseits sich auch das Leben leisten können. Es wird in Zukunft einfach mehr Bedarf an Kinderbetreuung geben. Hier kann man die Augen nicht verschließen. Das persönliche Beispiel von Herrn Bgm. Spari, dass er seine 3 Kinder bis zum 3. Jahr oder noch länger zuhause betreut hat, ist zwar löblich, hat aber nichts mit der Realität zu tun. Wir sind mittlerweile im Jahr 2020 und nicht mehr in den 90er Jahren. Privat ist das eine und Gemeinde das andere. Das muss man klipp und klar trennen!

Ich fordere hier, dass zumindest die heurige Regelung auch für das nächste Schuljahr Gültigkeit hat. Hier muss natürlich auch ein GR Beschluss gefällt werden, der in der

heutigen Sitzung zwar auf der Tagesordnung steht, aber mit schmerzlichen Einbußen für die Kinder bis zwei Jahren bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigten! Eine Planung für die Zukunft in die nächsten Jahrzehnte wäre noch sinnvoller. Besser vorher agieren, wie immer nur reagieren!

6. Im Zuge der Corona Krise sollten wir auch unsere einheimischen Betriebe, die einem Pacht an die Gemeinde leisten, bestmöglich unterstützen. Verzicht der Gemeinde auf die Pacht für den Zeitraum der Akutphase, vom Zeitpunkt der VO des Bundes der Schließung der Geschäfte. Ich spreche hier z.B. den Rohrbacherhof, Coros Trade an, vielleicht gibt es auch noch andere Firmen.
7. Vereine haben es in der jetzigen Zeit natürlich auch nicht leicht. Durch den Entfall von diversen Veranstaltungen, entfallen natürlich auch hier die Einnahmen der Vereine. Die jährlichen Förderungen sollten hier so schnell wie möglich ausbezahlt werden. Vielleicht wäre hier sogar auch eine Sonderförderung notwendig und auch möglich. Natürlich sehr unbürokratisch. Bitte wenn möglich keine Diplomarbeit an Formularen ausformulieren, denn wer hier unbürokratisch hilft, hilft doppelt. Hier kann der Vorstand, bzw. der Gemeinderat, seinen Vereinen bestmöglich unterstützen. Es ist eine Sondersituation, für die es auch Sondermöglichkeiten geben muss!!

8. Zu den Vergaben in der Umlauf-Vorstandssitzung am 22. April habe ich wie folgt lt. Tabelle zugestimmt, bis auf die 10%ige Reserve. Es geht doch um keine kleinen Brutto Summen:

| | |
|-----------------------------|-----------------------|
| Sportanlage Attendorf | € 567.899,35 |
| 2. Antrag | € 0,00 |
| Straßenbau..... | € 445.464,43 |
| 2. Antrag | € 23.759,13 |
| Straßen Bew. | € 14.496,96 |
| Dacherweiterung | € 8.995,20 |
| Lautsprecher | € 6.598,13 |
| Bibliothek | € 2.098,80 |
| <u>Summe</u> | <u>€ 1,069.312,00</u> |

9. Zu den Vergaben in der Vorstandssitzung am 18. Mai ist folgendes zu berichten, auch hier in Brutto Summen:

| | |
|------------------------|---------------------|
| Aufbahrungshalle..... | € 22.000,00 |
| Pfarrkindergarten..... | € 10.923,00 |
| Attendorf 90 | € 30.217,00 |
| VS Hitzendorf..... | € 15.263,00 |
| NMS Hitzendorf | € 51.830,00 |
| <u>Summe</u> | <u>€ 130.233,00</u> |

10. Zum Schluss darf ich mich sehr herzlich für das positive Miteinander im Vorstand und auch im Gemeinderat bedanken. Es ist dies meine letzte Gemeinderatssitzung. Seit dem Jahre 1995 habe ich an 118 Gemeinderatssitzungen teilgenommen und bei 58 den Vorsitz als Bürgermeister geführt!

Ich wünsche dem zukünftigen Gemeinderat, allen Verantwortungsträgern in den verschiedensten Funktionen, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Marktgemeinde Hitzendorf alles Gute. Vor allem Beschlüsse zum Wohle der Gemeinde und der Bevölkerung!